

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



22. Oktober 2025

Geschäftszeichen: I 2 – 0003190

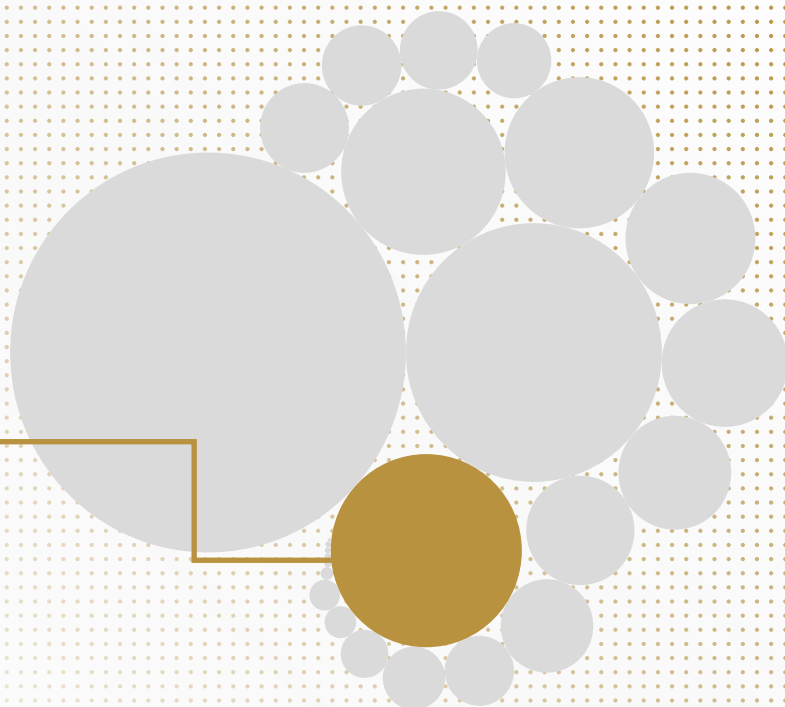
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

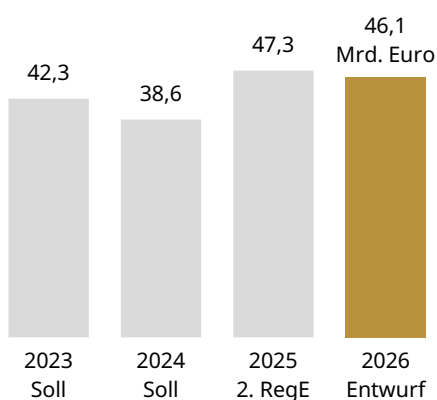
Allgemeine Finanzverwaltung

Ausgaben

46,1 Mrd. Euro



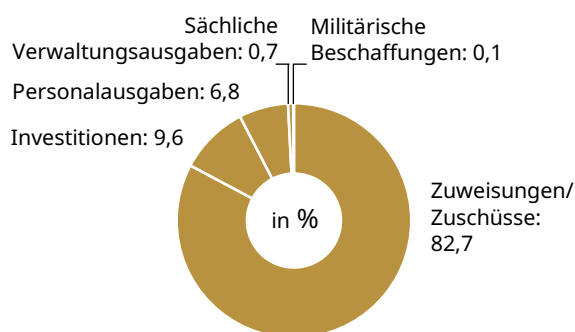
Soll-Entwicklung



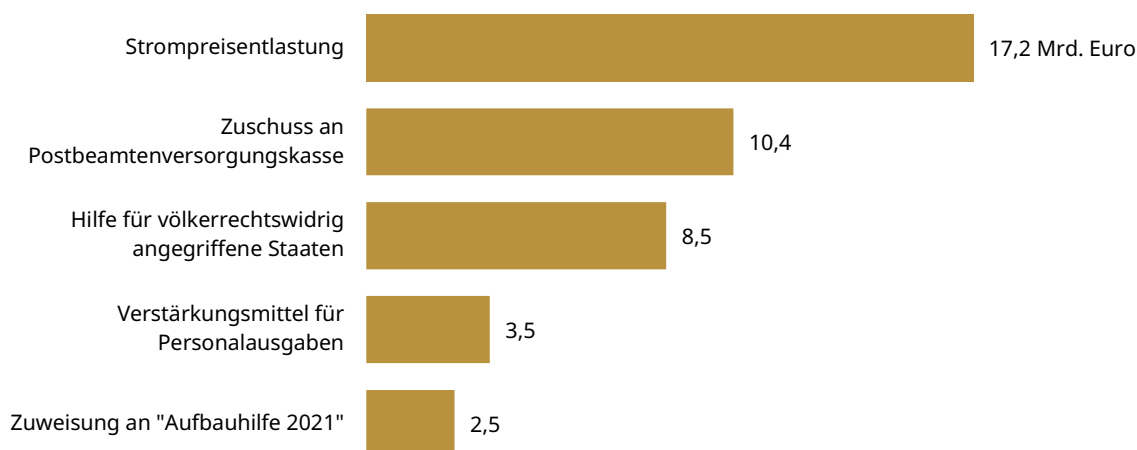
**Planstellen
& Stellen**
500

Veränderung
zum Vorjahr
±0

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung.....	9
2.1	Struktur des Einzelplans 60	9
2.2	Einnahmenstruktur und -entwicklung.....	9
2.3	Ausgabenstruktur und -entwicklung.....	13
2.4	Neue Titel im Einzelplan 60.....	16
2.5	Besondere Finanzierungsausgaben	18
3	Wesentliche Einnahmen.....	25
3.1	Steuern.....	25
3.2	Negative Einnahmen	34
3.3	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	37
4	Wesentliche Ausgaben	41
4.1	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis – Kapitel 6002 Titel 683 07	43
4.2	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01	44
4.3	Ertüchtigung von völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 06	45
4.4	Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4 – Kapitel 6002 Titel 461 71	46
4.5	Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ – Kapitel 6002 Titel 634 01	47
4.6	Finanzhilfen gemäß Artikel 1 Kapitel 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen – Kapitel 6002 Titel 882 41	47
5	Sondervermögen.....	48
6	Ausblick.....	51

Abkürzungsverzeichnis

A

AA *Auswärtiges Amt*

B

BImA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BImAG *Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BNE *Bruttonationaleinkommen*

E

EEG *Erneuerbare-Energien-Gesetz*

EIBReg *Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung*

ELM *Einheitliches Liegenschaftsmanagement*

EnergieStG *Energiesteuergesetz*

EnergieStSenkG *Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe*

EPF *European Peace Facility*

F

FAG *Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern*

I

InvKG *Investitionsgesetz Kohleregionen*

L

LNG *Liquefied Natural Gas (verflüssigtes Erdgas)*

LSt *Lohnsteuer*

M

MFR *Mehrjähriger Finanzrahmen*

O

ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*

R

RegG *Regionalisierungsgesetz*

1 Überblick

Im Einzelplan 60 „Allgemeine Finanzverwaltung“ sind die Steuereinnahmen des Bundes veranschlagt. Neben den Steuereinnahmen werden im Einzelplan 60 auch Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen, der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank und die Erhebungskostenpauschale als Einnahmen ausgewiesen. Außerdem wird die Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Verwalterin des Liegenschaftsvermögens des Bundes im Einzelplan 60 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer-, Bruttonationaleinkommen- (BNE) und Kunststoff-Eigenmittel der Europäischen Union werden als Absetzungen von den Einnahmen (negative Einnahmen) ausgewiesen. In einer eigenen Anlage zum Kapitel 6001 werden auch die nicht den Bundeshaushalt durchlaufenden Eigenmittel der Europäischen Union ausgewiesen, soweit sie ihren Ursprung in Deutschland haben.

Ausgaben, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können oder den Bund insgesamt betreffen, sind ebenfalls im Einzelplan 60 ausgewiesen. Darin unterscheidet er sich wesentlich von den meisten anderen Einzelplänen, die an Struktur und Aufgaben der Ressorts anknüpfen.

Zu den Ausgaben des Einzelplans 60 gehören Zuschüsse an Versorgungseinrichtungen, Zuweisungen an Sondervermögen sowie Beteiligungen Deutschlands an internationalen und supranationalen Einrichtungen. Des Weiteren sind Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und Versorgungsleistungen für Leistungsberechtigte, deren Alterssicherungsansprüche keinem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können, im Einzelplan 60 veranschlagt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu diesem Bericht Stellung genommen. Seine Hinweise sind in den Bericht eingeflossen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 2. RegE	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Einnahmen	410 877,9	411 639,8	761,9	395 359,4	406 861,4	2,9
% Münzeinnahmen	161,0	201,3	40,3	119,0	181,0	52,1
% Entnahme aus Rücklage	10 165,8	0,0	-10 165,8	0,0	9 700,0	-
Bereinigte Einnahmen gemäß § 82 Nummer 2 BHO	400 551,1	411 438,4	10 887,3	395 240,4	396 980,4	0,4
→ Steuern (Kapitel 6001)	377 613,0	374 988,5	-2 624,5	386 843,0	383 830,0	-0,8
→ Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 6002)	31 011,2	34 382,3	3 371,1	6 038,7	20 696,8	242,7
→ Leistungen im Zusammen- hang mit der Deutschen Ein- heit (Kapitel 6003)	16,9	10,2	-6,7	14,4	13,9	-3,5
→ Bundesimmobilienangele- genheiten (Kapitel 6004)	1 380,3	1 379,9	-0,4	1 558,2	1 407,7	-9,7
→ Sonstige Versorgungsausga- ben (Kapitel 6067)	856,5	878,8	22,3	905,1	913,0	0,9
Ausgaben	38 645,3	23 916,8	-14 728,5	47 288,6	46 073,3	-2,6
% Zuführungen an Rücklage	-	-	-	-	-	-
Bereinigte Ausgaben gemäß § 82 Nummer 2 BHO	38 645,3	23 916,8	-14 728,5	47 288,6	46 073,3	-2,6
→ Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 6002)	35 946,5	21 271,2	-14 675,3	44 451,7	43 166,8	-2,9
→ Leistungen im Zusammen- hang mit der Deutschen Ein- heit (Kapitel 6003)	172,5	108,1	-64,4	171,6	177,3	3,4
→ Bundesimmobilienangele- genheiten (Kapitel 6004)	52,8	24,9	-27,9	35,5	55,2	55,5
→ Sonstige Versorgungsausga- ben (Kapitel 6067)	2 473,5	2 512,6	39,1	2 629,9	2 674,1	1,7
Verpflichtungsermächtigungen	9 934,2 ^c	5 408,2	-4 526,0	16 706,2	12 791,2	-23,4
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	500	7 ^d		500	500	-

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans 60

Der Einzelplan 60 gliedert sich in fünf Kapitel. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Kapitel des Einzelplans und ihre Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Tabelle 2

Struktur des Einzelplans 60

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2026)	Ausgaben (Soll 2026)	Verpflichtungs- ermächtigun- gen (2026)
		in Mio. Euro		
	Einzelplan 60	406 861,4	46 073,3	12 791,2
6001	Steuern	383 830,0	-	-
6002	Allgemeine Bewilligungen	20 696,8	43 166,8	12 468,2
6003	Leistungen in Zusammenhang mit der deutschen Einheit	13,9	177,3	-
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten	1 407,7	55,2	323,0
6067	Sonstige Versorgungsausgaben	913,0	2 674,1	-

Quelle: Regierungsentwurf 2026.

2.2 Einnahmenstruktur und -entwicklung¹

Die Steuereinnahmen sind die Haupteinnahmequelle des Bundes. Sie bilden den Schwerpunkt des Einzelplans 60. Im Regierungsentwurf 2026 entstammen 94,3 % der Einnahmen des Einzelplans 60 (383,8 Mrd. Euro) aus Steuern. Bezogen auf den Gesamthaushalt finanzieren die veranschlagten Steuereinnahmen 73,7 % der für das Haushaltsjahr 2026 geplanten Ausgaben. Neben den Steuereinnahmen sind im

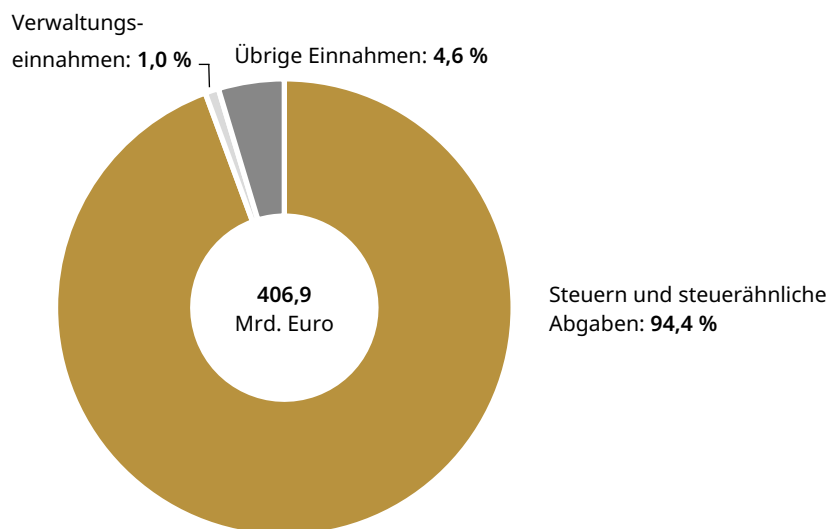
¹ Die nachstehende Analyse beruht auf den Angaben und Zahlen im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026.

Einzelplan 60 noch Münzeinnahmen (181 Mio. Euro), Verwaltungseinnahmen (3,9 Mrd. Euro) und übrige Einnahmen (19 Mrd. Euro) veranschlagt. Zusammen tragen sie 5,7 % der Einnahmen des Einzelplans 60 bei. Bezogen auf den Gesamthaushalt werden 78,2 % der für das Haushaltsjahr 2026 geplanten Ausgaben durch die veranschlagten Einnahmen des Einzelplans 60 gedeckt. Der restliche Finanzierungsbedarf des Bundeshaushalts wird durch die Nettokreditaufnahme (Einzelplan 32; 17,3 %) und die Verwaltungseinnahmen der Ressorts (4,6 %) aufgebracht.

Abbildung 1

Steuereinnahmen dominieren die Einnahmen

94 % der Einnahmen des Einzelplans 60 bestehen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Die übrigen 6 % stammen aus anderen Quellen wie z. B. den Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union und Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf 2026.

Gegenüber dem Soll des 2. Regierungsentwurfs 2025 sind die Steuereinnahmen um 3 Mrd. Euro niedriger veranschlagt. Der Rückgang der Steuereinnahmen ist im Wesentlichen durch einen überproportionalen Anstieg der BNE-Eigenmittel der Europäischen Union begründet, die aus dem Steueraufkommen des Bundes an die Europäische Union abgeführt werden. Im Jahr 2026 sollen die BNE-Eigenmittel 35,9 Mrd. Euro betragen. Das sind 13,7 Mrd. Euro oder 62 % mehr als noch im 2. Regierungsentwurf 2025 veranschlagt sind. Diesen 13,7 Mrd. Euro zusätzlichen Abführungen an die Europäische Union stehen lediglich 12,2 Mrd. Euro Mehreinnahmen beim Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern gegenüber. Hinzu kommt noch ein leichter Rückgang bei den Bundessteuern von 237 Mio. Euro und 1,1 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen aufgrund

des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Erhebliche Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung bei der Lohnsteuer (+4,85 Mrd. Euro) und der Umsatzsteuer (+4,33 Mrd. Euro). Dem stehen allerdings Mindereinnahmen bei der Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (-1,83 Mrd. Euro) und den Energiesteuern (zusammen -1,7 Mrd. Euro) gegenüber.

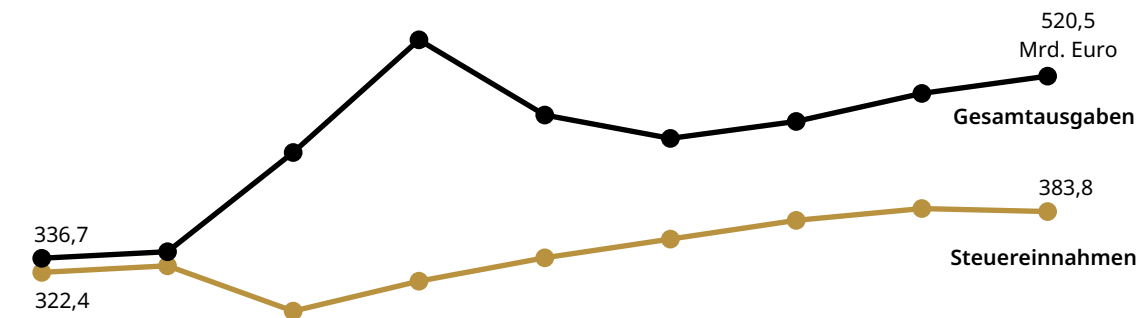
Abgaben an die Länder sieht der Regierungsentwurf 2026 im Umfang von 35,1 Mrd. Euro vor. Das sind 1,4 Mrd. Euro weniger, als im 2. Regierungsentwurf 2025 vorgesehen sind. Der Minderbetrag ist insbesondere auf einen Rückgang der Zuweisungen von Regionalisierungsmitteln an die Länder zurückzuführen (-1,2 Mrd. Euro). Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) steigen leicht um 217 Mio. Euro.

Nach den Planzahlen des Regierungsentwurfs 2026 sinkt die Steuerdeckungsquote gegenüber dem Vorjahr (-3,2 %-Punkte). Sie liegt damit 22,2 %-Punkte unter dem Vor-Krisen-Jahr 2019. Die bisherige langsame Entwicklung hin zum Vor-Krisen-Wert geht damit wieder in ein Auseinanderdriften von Steuereinnahmen und Ausgabenvolumen über (vgl. Abbildung 2). Die Verschuldungsmöglichkeit über die sogenannte Bereichsausnahme lässt erwarten, dass die Vor-Krisen-Steuerquote auf Jahre hinaus nicht mehr erreicht wird. Hinzu kommen weitere schuldenfinanzierte Ausgaben durch das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“, die bei der Ermittlung der haushaltsbezogenen Steuerdeckungsquote nicht erfasst werden, da es sich um ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung handelt.

Abbildung 2

Deckungslücke vergrößert sich wieder leicht

Die Deckungslücke soll im Jahr 2026 nochmal um 3,2 %-Punkte auf dann 26,3 % steigen. Mit 136,7 Mrd. Euro ist die Lücke gegenüber dem Vor-Krisen-Jahr 2019 neuneinhalbmal so groß.



Steuerdeckungsquote
(jeweils):

95,8 %	95,9 %	63,9 %	56,3 %	70,1 %	77,8 %	79,0 %	76,9 %	73,7 %
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ist				2. RegE				Entwurf

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2018 bis 2024; 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

Ein Teil der verbleibenden Deckungslücke von 136,6 Mrd. Euro zwischen den geplanten Ausgaben und den erwarteten Steuereinnahmen kann durch die sonstigen Einnahmen des Einzelplans 60 finanziert werden. Die sonstigen Einnahmen des Einzelplans 60 decken 16,9 % der Deckungslücke ab. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wesentlichen sonstigen Einnahmen.

Tabelle 3

Wesentliche sonstige Einnahmen des Einzelplans 60

Kapitel/Titel	Bezeichnung	Einnahmen 2026
		<i>in Mio. Euro</i>
Einzelplan 60		23 031,4
darunter:		
→ 6002/272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility der Europäischen Union	10 564,6
→ 6002/359 01	Entnahmen aus Rücklagen	9 700,0
→ 6002/371 01	Globale Mehreinnahme – Einnahmeverbesserung gegenüber Steuerschätzung	4 000,0
→ 6002/266 01	Erhebungskostenpauschale	1 563,0
→ 6002/121 01	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	1 470,0
→ 6004/121 01	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1 350,0
→ 6067/232 43	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	905,0
→ 6002/131 01	Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen	762,0
→ 6002/372 03	Globale Mindereinnahme	-8 224,0
→ diverse	Übrige Einnahmen des Einzelplans 60	940,7

Quelle: Regierungsentwurf 2026.

2.3 Ausgabenstruktur und -entwicklung

Die Ausgaben des Einzelplans 60 sollen im Haushaltsjahr 2026 um 1,2 Mrd. Euro (-2,6 %) gegenüber den Vorjahresausgaben sinken. Der Ausgabenrückgang ist auf die Verdoppelung der Globalen Minderausgabe von 4 Mrd. Euro auf 8 Mrd. Euro zurückzuführen. Werden die besonderen Finanzierungsausgaben² außer Acht gelassen, steigen die Ausgaben des Einzelplans 60 insgesamt um 2,6 Mrd. Euro. Der Großteil dieses Anstiegs wird von zusätzlichen 2,1 Mrd. Euro für die Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor verursacht. Auch die Ausgaben für Investitionen steigen um 475,5 Mio. Euro. Hier sind vor allem Mehrausgaben bei den Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen geplant (+604,7 Mio. Euro). Demgegenüber ist der Titel 712 02 (Vorsorge Ausgabereste Investitionen) um 200 Mio. Euro abgesenkt.

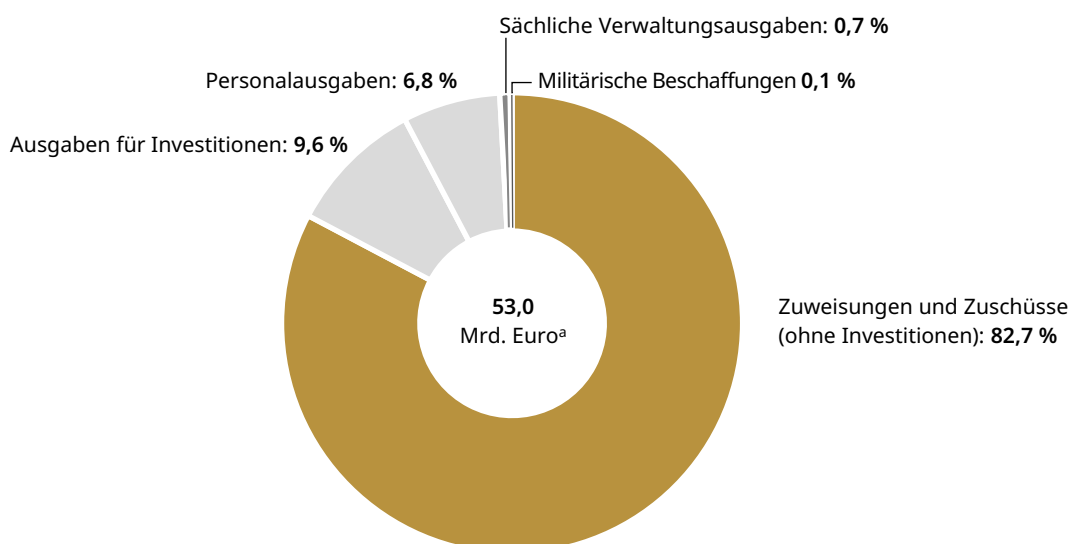
² Nach der Gliederung des Gruppierungsplans (Stand: 12. November 2024) fallen unter die Hauptgruppe 9 „Besondere Finanzierungsausgaben“ die Obergruppen 91 „Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“, 96 „Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“, 97 „Globale Mehr- und Minderausgaben“ und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“.

Der Schwerpunkt der Ausgaben liegt im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen), in dem 94,5 %³ der Ausgaben des Einzelplans etatisiert sind. Bei den im Kapitel 6002 veranschlagten Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um solche, die in die Zuständigkeit mehrerer Ressorts fallen oder die keinem bestimmten Ressort zugeordnet werden können. Die Bewirtschaftung einzelner Titel des Einzelplans hat das BMF den fachlich zuständigen Ressorts übertragen.

Abbildung 3

Ausgaben des Einzelplans 60 durch Zuweisungen und Zuschüsse geprägt

Neben den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse spielen noch die Ausgaben für Investitionen und die Personalausgaben eine größere Rolle.



Erläuterung: ^a Ausgaben ohne besondere Finanzierungsausgaben. Die besonderen Finanzierungsausgaben betragen -7,0 Mrd. Euro. Daraus resultieren die im Regierungsentwurf 2026 geringer ausgewiesenen Gesamtausgaben des Einzelplans 60 von 46,1 Mrd. Euro. Zur Berechnung der besonderen Finanzierungsausgaben siehe Tz. 2.5, Tabelle 4.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf 2026.

Bezogen auf den gesamten Einzelplan 60 liegt der Schwerpunkt der Ausgaben mit 43,9 Mrd. Euro (82,7 %) bei den Zuweisungen und Zuschüssen. Davon sind 41,1 Mrd. Euro im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen) etatisiert. Darunter fallen die Entlastungen bei den Strompreisen (17,3 Mrd. Euro), Zuschüsse an

³ Berechnet auf der Grundlage aller Ausgaben ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsausgaben (Globale Mehr- und Minderausgaben; Ausgabemittel zur Restedeckung).

Rentenversicherungsträger⁴ (10,4 Mrd. Euro), Unterstützung von Partnerstaaten (9 Mrd. Euro), Zuweisungen an Sondervermögen⁵ (2,5 Mrd. Euro) sowie Erstattungen für Kreditausfälle an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (1 Mrd. Euro). Weitere Erstattungen an Sozialversicherungsträger (2,6 Mrd. Euro) sind in Kapitel 6067 (Sonstige Versorgungsausgaben) ausgewiesen.

Den zweitgrößten Ausgabenposten im Einzelplan 60 bilden die Ausgaben für Investitionen mit 5,1 Mrd. Euro (9,6 %). Damit sind nominal 9 % der im Bundeshaushalt 2026 insgesamt vorgesehenen Investitionsausgaben im Einzelplan 60 etatisiert. Der Anteil des Einzelplans 60 an den ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen des Bundeshaushalts 2026 beträgt 5,3 %. Im Einzelplan 60 sind die Beteiligung des Bundes an internationalen Banken und Fonds veranschlagt.

Auf die Vorsorge für Ausgabereste bei Investitionen entfallen 29,6 % (1,5 Mrd. Euro) der im Einzelplan 60 veranschlagten investiven Mittel. Mit der Veranschlagung wird ermöglicht, Ausgabereste bei Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 ohne Gegenfinanzierung durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Weitere 2,8 Mrd. Euro investiver Mittel (55,4 %) sind zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz eingeplant.

Für Personalausgaben sind 3,6 Mrd. Euro (6,8 %) veranschlagt. Hiervon entfallen 3,5 Mrd. Euro auf Kapitel 6002 Titel 461 71 „Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4“. Aus diesem Titel können die Personalmittel in den anderen Einzelplänen verstärkt werden, z. B. um Mehrbedarfe aufgrund von Tarifsteigerungen auszugleichen. Die restlichen Personalausgaben fallen im Wesentlichen für Versorgungsleistungen an, die verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes⁶, Angehörige aufgelöster Dienststellen, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Angehörige von Militär und Verwaltung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhalten. Die Mittel hierfür sind im Kapitel 6067 veranschlagt. Dort werden 51,9 Mio. Euro für Personalausgaben ausgewiesen. Hiervon entfallen 23,4 Mio. Euro (Vorjahr: 27,3 Mio. Euro) auf Versorgungsleistungen für Anspruchsberechtigte, deren Ansprüche aus der vorkonstitutionellen Zeit⁷ herrühren, und 27,9 Mio. Euro (Vorjahr: 27,9 Mio. Euro) auf Anspruchsberechtigte aus dem Beitrittsgebiet.

⁴ Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG und Postbeamtenversorgungskasse.

⁵ Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“.

⁶ Angehörige einer Dienststelle des Deutschen Reiches oder einer anderen Gebietskörperschaft außerhalb des Bundesgebietes, die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben.

⁷ Dieses betrifft die ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung und der Zonenverwaltung sowie die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes einschließlich der Hinterbliebenen.

Von den übrigen Ausgaben des Einzelplans entfallen 389,8 Mio. Euro (0,7 %) auf sächliche Verwaltungsausgaben und 65 Mio. Euro (0,1 %) auf den Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel.

2.4 Neue Titel im Einzelplan 60

2.4.1 Mindeststeuer – Kapitel 6001 Titel 019 01

Erstmalig im Regierungsentwurf 2026 ist der mit dem Bundeshaushalt 2025 eingeführte Titel (Leertitel) mit einem Ansatz enthalten. Die Veranschlagung von 500 Mio. Euro entspricht dem Bundesanteil vom geschätzten Gesamtaufkommen der Mindeststeuer von 1 000 Mio. Euro.

Das zum 28. Dezember 2023 in Kraft getretene Gesetz⁸ soll eine globale Mindestbesteuerung sicherstellen und dadurch künftig Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuermärkte verhindern und dem schädlichen Steuerwettbewerb entgegenwirken.

International tätige Gruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro, die in Deutschland gelegene Geschäftseinheiten unterhalten, sollen mindestens 15 % Steuern zahlen. Weitere Voraussetzungen legt das Gesetz fest. Künftig sollen sämtliche Gewinne, die ein Konzern weltweit erwirtschaftet, mit 15 % besteuert werden – unabhängig davon, wo sie entstehen. Bislang zahlten diejenigen Tochterunternehmen des Konzerns, die in Steueroasen sitzen, kaum Steuern und der Gesamtkonzern profitierte davon.

2.4.2 Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – Kapitel 6001 Titelgruppe 01 Titel 011 11

Im Jahr 2026 erwartet das BMF durch das Investitionssofortprogramm induzierte Mindereinnahmen von nahezu 1,3 Mrd. Euro. Der 2. Regierungsentwurf 2025 enthielt erstmalig den Titel, der die voraussichtliche Einnahmeminderung aufgrund des Programms berücksichtigte.

Das Gesetz⁹ für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sieht als Maßnahmen insbesondere die als „Investitions-Booster“ bezeichneten Abschreibungsmöglichkeiten auf bewegliche Wirtschaftsgüter

⁸ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) vom 21. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nummer 397).

⁹ Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025 Nummer 161).

sowie die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes vor. Vorgesehen ist darüber hinaus eine stärkere steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen sowie die Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage. Aufgrund des Gesetzes rechnet die Bundesregierung mit geringeren Steuereinnahmen.

2.4.3 Globale Mehreinnahme – Einnahmeverbesserung gegenüber Steuerschätzung – Kapitel 6002 Titel 371 01

Der Titel berücksichtigt Mehreinnahmen, die aufgrund der von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen sowie des von der EU-Kommission vorgelegten Entwurfs für den EU-Haushalt 2026 erwartet werden und die in der Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt sind.

(Vgl. Tz. 2.5.1 Globale Mehreinnahme – Einnahmeverbesserung gegenüber Steuerschätzung – Kapitel 6002 Titel 371 01).

2.4.4 Globale Mehrausgabe – Vorsorge – Kapitel 6002 Titel 971 11

Der Titel sorgt für die Auswirkungen politisch vereinbarter, von der Bundesregierung noch umzusetzender Maßnahmen vor.

(Vgl. Tz. 2.5.3 Globale Mehrausgabe – Vorsorge – Kapitel 6002 Titel 971 11).

2.4.5 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BKAmtes – Titelgruppe 04 Kapitel 6002 Titel 893 52

Die Ausgaben für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes sind bei den entsprechenden Titeln des Einzelplans 04 zu buchen.

In der Titelgruppe 04 „Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz“ werden die Mittel für die durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen¹⁰ vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen bereitgestellt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen heranziehen können.

¹⁰ Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795).

2.4.6 Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (neue Titel) – Kapitel 6002 (6092)

Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2026 informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einem gesonderten Bericht.

(Vgl. Tz. 5 Sondervermögen).

2.4.7 Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ – (neue Titel) Kapitel 6002 (6093)

Das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ wird von verschiedenen Ressorts¹¹ bewirtschaftet. Informationen hierzu enthalten die Berichte des Bundesrechnungshofes über die Entwicklung der Einzelpläne für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026.

(Vgl. Tz. 5 Sondervermögen).

2.5 Besondere Finanzierungsausgaben

Im Regierungsentwurf 2026 ist eine Globale Mindereinnahme von -8,2 Mrd. Euro ausgewiesen. Dieser Globalen Mindereinnahme steht eine Globale Mehreinnahme von 4 Mrd. Euro gegenüber, mit der Einnahmeverbesserungen gegenüber der letzten Steuerschätzung im Regierungsentwurf 2026 berücksichtigt werden. Im Saldo erwartet die Bundesregierung Mindereinnahmen von -4,2 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite ist eine Globale Minderausgabe mit -8 Mrd. Euro veranschlagt. Daneben weist der Regierungsentwurf 2026 noch eine Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf – als Leertitel aus. Eine Globale Mehrausgabe – Vorsorge – ist mit 354,9 Mio. Euro neu im Regierungsentwurf 2026 ausgebracht.

Zu den besonderen Finanzierungsausgaben gehören auch Ausgabemittel zur Restedeckung. Solche waren im Jahr 2025 zur Deckung von aus den Vorjahren übertragener Ausgabemittel für Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz ausgebracht. Der Ansatz hierfür ist im Regierungsentwurf 2026 von 500 Mio. Euro auf 90,6 Mio. Euro abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf 2026 erneut allgemeine Ausgabemittel zur Restedeckung vor. Deren Ansatz ist von 400 Mio. Euro auf 600 Mio. Euro angehoben. Daneben gibt es noch den Titel

¹¹ Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verkehr, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

„Vorsorge Ausgabereiste Investitionen“ mit 1,5 Mrd. Euro. Dieser Titel zählt jedoch nicht zu den besonderen Finanzierungsausgaben, sondern wird unter „Ausgaben für Investitionen“ ausgewiesen.

Tabelle 4

Globalansätze und Restedeckung im Einzelplan 60

Globalansatz Zweckbestimmung	Kapitel 6002 Titel	2. RegE 2025	Entwurf 2026
		in Mio. Euro	
Saldo Globale Mehr-/Mindereinnahmen		-1 073,0	-4 224,0
Globale Mehreinnahme – Einnahmeverbesserung gegenüber Steuerschätzung	371 01		4 000,0
Globale Mindereinnahme	372 03	-1 073,0	-8 224,0
Saldo Globale Mehr-/Minderausgaben		-3 100,0	-6 954,5
Globale Mehrausgaben		900,0	1 045,5
davon:			
→ Ausgabemittel zur Restedeckung	971 02	400,0	600,0
→ Globale Mehrausgabe – Vorsorge	971 11		354,9
→ Ausgabemittel zur Restedeckung	971 41	500,0	90,6
Globale Minderausgaben		-4 000,0	-8 000,0
davon			
→ Globale Minderausgabe	972 01	-4 000,0	-8 000,0
→ Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf	972 10	-	-

Quelle: 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

Mit Globalen Minderausgaben sollen Einsparungen im Haushalt erzielt werden, ohne vorab festzulegen, bei welchem Titel diese erbracht werden sollen. Generell lässt sich zwischen zweckgerichteten Globalen Minderausgaben (z. B. Globale Minderausgabe Konsolidierungsbeitrag) und Globalen Minderausgaben für erfahrungsgemäß nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen (sog. Bodensatz) unterscheiden. Ziel der Globalen Minderausgaben ist es, den Haushaltsausgleich zwischen den geplanten Ausgaben und den geplanten Einnahmen herzustellen. Mit dieser Art des Haushaltsausgleichs geht einher, dass sich die Entscheidung über die Höhe der Ausgaben bei einzelnen Titeln vom Deutschen Bundestag auf Bundesregierung und Bundesverwaltung verlagert.

Aktuell hat das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in einem Urteil¹² zur Veranschlagung globaler Minderausgaben unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹³ festgestellt, dass „[d]ie Budgethoheit des Parlaments ... auch eine Budgetpflicht [beinhaltet], im Rahmen derer sich das Parlament substantiell mit den staatlichen Einnahmen und Ausgaben auseinanderzusetzen hat und die öffentliche Haushaltswirtschaft über den Haushaltsplan steuern muss. Dieser Budgetpflicht darf sich das Parlament nicht begeben. Es darf seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen ...“

Ein Rechtsgutachten zum Thema „Globale Minderausgabe“¹⁴ aus dem Jahr 2022 führt aus, dass teilweise „eine Grenze für die grundsätzliche Zulässigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben bei einem Prozent des Haushaltsvolumens gezogen [wird]. ... Im 20-Jahre Zeitraum von 1998 bis 2017 hat sich die Haushaltspraxis des Bundes – mit zwei Ausnahmen (Haushaltsjahre 2004 und 2020) – auch an diese 1 %-Grenze gehalten. Klar zu erkennen ist sogar eine 0,5 %-Grenze, die nur in vier Haushaltsjahren überschritten worden ist. Diese Praxis spricht eher dafür, dass die Grenzen möglicherweise noch enger zu ziehen sind, also globale Minderausgaben bereits in der Höhe von 0,5 % der Gesamtausgaben nicht unbedenklich sind.“¹⁵

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Soll-Ausgaben und der Globalen Minderausgaben.

¹² Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Juni 2025 – LVG 13/24 –, juris-Randnummer 72.

¹³ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 7. September 2011 – 2 BvR 987/10 –, juris-Randnummer 125.

¹⁴ Siekmann, Gutachten zur Verfassungsgemäßheit einer Globalen Minderausgabe im Thüringer Landeshaushalt, Gutachten im Auftrag der Thüringer Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Naumburg 2022. (Zuletzt abgerufen am 14. August 2025.)

¹⁵ Siekmann, a. a. O., S. 59.

Tabelle 5

Soll-Ausgaben und Globale Minderausgaben im Bundeshaushalt

Haushalts- jahr	Brutto- Soll-Ausgaben ^a	Globale Minderausgaben im Haushaltsplan	Anteil der Globalen Minderausgaben an den übrigen Soll-Aus- gaben	nachrichtlich: Globale Minder- ausgaben im Einzelplan 60
	<i>in Mio. Euro</i>		<i>in %</i>	<i>in Mio. Euro</i>
2015	307 768,6	-868,6	0,28	-
2016	317 638,4	-738,4	0,23	-
2017	332 190,1	-3 090,1	0,93	-2 000,0
2018	344 535,7	-935,7	0,27	-
2019	357 810,2	-1 410,2	0,39	-350,0
2020	513 869,9	-5 340,1	1,04	-3 719,1
2021	617 050,8	-44 325,0	7,18	-41 000,0
2022	507 062,5	-11 271,0	2,22	-8 000,0
2023	475 853,3	-14 641,5	3,08	-11 036,1
2024	487 876,1	-11 068,4	2,27	-8 000,0
2025 ^b	434 486,8	-6 603,7	1,52	-4 000,0
2026 ^b	432 551,5	-9 433,1	2,18	-8 000,0

Erläuterung:

^a Ausgaben aller Titel ohne Berücksichtigung der Titel für Globale Minderausgaben.

^b Ohne Ausgaben der Titel der Bereichsausnahme.

Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2015 bis 2024, 2. Regierungsentwurf 2025, Regierungsentwurf 2026.

Wie Tabelle 5 zeigt, konnte die Bundesregierung bis zum Jahr 2019 über etwa ¼ % der vom Deutschen Bundestag bewilligten Ausgaben die Budgethoheit ausüben. Lediglich im Jahr 2017 näherten sich die Globalen Minderausgaben der 1 %-Grenze. Im Jahr 2020 wurde diese Grenze erstmals leicht überschritten und erreichte im Jahr 2021 mit einer Verfügungsmasse von 7,18 % der parlamentarisch bewilligten Ausgaben ihren bisherigen Höchststand. Allerdings fand dieser Anstieg der Globalen Minderausgaben in den Jahren 2020 bis 2022 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie statt, die den Haushalt vor erhebliche Herausforderungen stellte. Nach Ende der Pandemie blieb der Ausweis Globaler Minderausgaben jedoch weit über dem bis zum Jahr 2019 gewöhnlichen Ansatz.

2.5.1 Globale Mehreinnahme – Einnahmeverbesserung gegenüber Steuerschätzung – Kapitel 6002 Titel 371 01

Die Bundesregierung veranschlagt regelmäßig in Kapitel 6001 die Steuereinnahmen, die in der letzten Steuerschätzung vor Aufstellung des Haushalts vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geschätzt wurden. Mit dem Titel 371 01 werden die im Kapitel 6001 veranschlagten Steuereinnahmen an die von der Bundesregierung aufgrund ihrer veranlassten Maßnahmen erwarteten positiven Effekte auf das wirtschaftliche Wachstum sowie aufgrund des Entwurfs des EU-Haushalts für das Jahr 2026 angepasst. Der Regierungsentwurf 2026 geht hierbei von Mehreinnahmen von 4 Mrd. Euro aus. Nach Vorliegen der Steuerschätzung im Oktober 2025 sollen die Steuereinnahmetitel des Kapitels 6001 an die Ergebnisse der Steuerschätzung angepasst und diese Vorsorposition aufgelöst werden.

2.5.2 Globale Mindereinnahme – Kapitel 6002 Titel 372 03

Für das Haushaltsjahr 2026 ist eine Globale Mindereinnahme von -8,2 Mrd. Euro veranschlagt (Vorjahr: -1,1 Mrd. Euro). Die Mittel sind als negativ veranschlagte Einnahmen dargestellt. Globale Mindereinnahmen sind Planungsreserven, um ausbleibende Einnahmen an anderer Stelle aufzufangen. Der starke Anstieg dieses Haushaltspostens ergibt sich aus einer Reihe noch nicht etatreifer Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Entlastung von Kommunen, Unternehmen und Verbrauchern plant.

2.5.3 Globale Mehrausgabe – Vorsorge – Kapitel 6002 Titel 971 11

Mit der Globalen Mehrausgabe – Vorsorge werden im Regierungsentwurf 2026 Auswirkungen politisch vereinbarter, aber inhaltlich noch auszugestaltender und gesetzlich umzusetzender Maßnahmen abgesichert. Hierunter fallen z. B. Ausgaben für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Frühstartrente sowie potenzieller Beteiligungserwerb.

2.5.4 Globale Minderausgabe – Kapitel 6002 Titel 972 01

Im Regierungsentwurf 2026 ist eine Globale Minderausgabe von -8 Mrd. Euro ausgewiesen. Der Titelanatz entspricht formal einem Anteil von 1,51 % der um die globalen Minderausgaben bereinigten Ausgaben des Bundeshaushalts.¹⁶ Allerdings sind im Bundeshaushalt 2026 einige Ausgaben als Bereichsausnahme¹⁷ gekennzeichnet. Das Grundgesetz ermöglicht es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen u. a.

¹⁶ Die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Ausgaben von 520,5 Mrd. Euro setzen sich aus Ausgabeermächtigungen von 529,9 Mrd. Euro abzüglich der 9,4 Mrd. Euro ausgewiesener Globaler Minderausgaben zusammen.

¹⁷ Nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz bilden die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten die sog. Bereichsausnahme.

um diese Ausgaben zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts überschreiten (Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz; Bereichsausnahme). Dadurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes. Minderausgaben bei Titeln der Bereichsausnahme sind daher keine Einsparungen, sondern führen zu einer geringeren Kreditaufnahme. Unter Abzug der veranschlagten Ausgaben für die Bereichsausnahme sind im „normalen“ Bundeshaushalt bereinigt 432,6 Mrd. Euro veranschlagt.¹⁸ Die Globale Minderausgabe ist bei diesen Ausgaben zu erwirtschaften. Daher entspricht der Titelanatz real einem Anteil von 1,85 % der bereinigten Ausgaben des Bundeshaushalts. Im Vorjahr betrug die Globale Minderausgabe noch -4 Mrd. Euro und damit 0,78 % bzw. bereinigt 0,92 % der Ausgaben des 2. Regierungsentwurfs 2025.

Mit der Verdopplung der Globalen Minderausgabe nimmt die Bundesregierung die im Vorjahr begonnene Normalisierung der Veranschlagung wieder zurück. Sie liegt mit 1,85 % der um die Bereichsausnahme bereinigten Ausgaben des Haushalts 2026 deutlich oberhalb der im oben zitierten Gutachten 1 %-Grenze des Ausgabenvolumens. Und dies betrifft nur die im Einzelplan 60 veranschlagte Globale Minderausgabe. Werden auch die Globalen Minderausgaben der übrigen Einzelpläne hinzugenommen, betrifft die Globale Minderausgabe 2,18 % der ausgewiesenen Ausgaben (siehe Tabelle 5).

Durch Haushaltsvermerk wird zugelassen, dass die Globale Minderausgabe auch durch Mehreinnahmen in allen Einzelplänen erwirtschaftet werden kann, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.

Der Bundesrechnungshof hat immer wieder Kritik an der Veranschlagung Globaler Minderausgaben geäußert. Die langjährig geübte Veranschlagungspraxis entspricht einer unvollständigen Haushaltsplanung und ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes problematisch. Sie kann das parlamentarische Budgetrecht faktisch beeinträchtigen. Zudem kann sie den Haushaltsvollzug erschweren, indem sie Handlungsspielräume einengt.

2.5.5 Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf – Kapitel 6002 Titel 972 10

Für das Haushaltsjahr 2026 war ein Handlungsbedarf von 13 Mrd. Euro erwartet worden. Dieser ist im aktuellen Regierungsentwurf 2026 aufgelöst worden. Dennoch bleibt der Bundeshaushalt weiterhin unter einem deutlichen Konsolidierungsdruck. Die Bundesregierung sieht ab dem Haushaltsjahr 2027 erhebliche Handlungsbedarfe angesichts steigender Zinslasten aufgrund der absehbar steigenden Neuverschuldung, der

¹⁸ Nach Abzug der Titel der Bereichsausnahme verbleiben im Bundeshaushalt formal 423,1 Mrd. Euro. Diese Summe enthält noch die Ansätze der globalen Minderausgaben, sodass sich bereinigt 432,6 Mrd. Euro Ausgabeermächtigungen in den übrigen Titeln ergeben.

vereinbarten Entlastungen der Kommunen durch den Bund sowie die Konkretisierung der Mütterrente III. Für das Jahr 2027 prognostiziert sie einen Handlungsbedarf von 34 Mrd. Euro, der im Jahr 2028 auf 64 Mrd. Euro und im Jahr 2029 auf 74 Mrd. Euro anwachsen werde.¹⁹

Als Leertitel ist der Titel 972 10 „Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf“ lediglich ein Merkposten mit Ankündigungsfunktion. Die Nullveranschlagung bedeutet, dass die Bundesregierung den Handlungsbedarf für das Haushaltsjahr 2026 aufgelöst hat.

2.5.6 Globalansätze – Empfehlung

Neben der im Einzelplan 60 ausgewiesenen Globalen Minderausgabe von -8 Mrd. Euro sind in den übrigen Einzelplänen weitere -1,4 Mrd. Euro Minderausgaben veranschlagt. Damit sind 9,4 Mrd. Euro den übrigen Haushaltstiteln entzogen. Dies entspricht 2,18 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (ohne Bereichsausnahme). Mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Globalen Ansätzen reklamiert die Bundesregierung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber faktisch das letzte Wort, wo Prioritäten und Posterioritäten im anstehenden Haushaltsvollzug gesetzt werden. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist dies im Hinblick auf den ohnehin nur geringen Umfang kurzfristig disponibler Ansätze mit dem Budgetrecht des Deutschen Bundestages kaum vereinbar. Globale Ansätze sollten möglichst gering veranschlagt werden. Insbesondere Globale Minderausgaben sollten nicht über den Ansatz hinausgehen, der aus dem Haushaltsvollzug als üblicherweise nicht ausgegeben empirisch belegt werden kann. Als Instrument, um erforderliche Konsolidierungen bei der Veranschlagung zu umgehen, sollten sie nicht eingesetzt werden. Es ist Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, über Priorisierungen zu entscheiden.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb, die Bundesregierung aufzufordern, konkrete Vorschläge zur weitgehenden Auflösung der Globalen Ansätze zu machen. Es liegt dann in der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, dem zu folgen oder über Alternativen zu befinden. Andernfalls würde sich der Haushaltsgesetzgeber durch ein Festhalten an den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Globalansätzen in seinem Budgetrecht einschränken lassen.

¹⁹ Kabinettsvorlage zum Regierungsentwurf 2026 vom 28. Juli 2025, Anschreiben, Abschnitt B., Nummer II, S. 12.

3 Wesentliche Einnahmen

3.1 Steuern

3.1.1 Überblick

Die Steuereinnahmen sind im Kapitel 6001 veranschlagt. Ihre Höhe ist bereits um die finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Vergünstigungen und sonstigen subventionsähnlichen Tatbeständen gemindert. Die kassenmäßigen Auswirkungen für die 20 größten steuerlichen Vergünstigungen werden für das Jahr 2026 auf 16 Mrd. Euro (Vorjahr: 17,1 Mrd. Euro) geschätzt.²⁰ Die größten sonstigen steuerlichen Regelungen, die zu Steuermindereinnahmen führen, werden für das Jahr 2026 mit 17,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 16,8 Mrd. Euro) ausgewiesen.²¹

Im Regierungsentwurf 2026 sind gegenüber dem Vorjahr 3 Mrd. Euro weniger Steuereinnahmen eingeplant (-0,8 %). Zwar steigen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern um 12 Mrd. Euro (+3,5 %). Hiervon sind jedoch rund 2 Mrd. Euro beim Bundesanteil an der Umsatzsteuer abzuziehen, die den Ländern aufgrund des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über den Finanzausgleich zufließen werden.²² Die Mehreinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern reduzieren sich somit auf real 10 Mrd. Euro (+2,9 %). Weitere Einnahmen verbleiben dem Bund durch die Absenkung von Steuerzuweisungen²³ an die Länder von 1,4 Mrd. Euro (-4 %). Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen aufgrund höherer Abführungen an die Europäische Union von 13,9 Mrd. Euro (+47,7 %) gegenüber. Auch die Einnahmen aus den Bundessteuern sinken um 1,4 Mrd. Euro (-1,3 %).

²⁰ Regierungsentwurf 2026, Übersichten – Teil VIII, 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 21/600, S. 135 f.

²¹ Regierungsentwurf 2026, Übersichten – Teil IX, Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 21/600, S. 137 f.

²² Finanzausgleiche werden über Festbeträge nach § 1 Absatz 2 bis 6 Finanzausgleichsgesetz zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 361), fortgeschrieben. Die sich daraus ab dem Jahr 2025 ergebenden Ausgleichsbeträge sind noch nicht im Finanzausgleichsgesetz umgesetzt, sodass der Betrag von 1,993 Mrd. Euro noch nicht als Einnahmeminderung im Umsatzsteueranteil des Bundes enthalten ist. Er wird im Regierungsentwurf 2026 deshalb im Kapitel 6001 Titel 015 11 als Veränderung steuerlicher Maßnahmen gesondert ausgewiesen.

²³ Sanierungshilfen, Regionalisierungsmittel, Ausgleich Kfz-Steuer, Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz.

Wesentliche Veränderungen gibt es bei den Einnahmen aus dem EU-Energiekrisenbeitrag (-1 Mrd. Euro/-100 %), den Einnahmen aus der Stromsteuer (+1,1 Mrd. Euro/+19,2 %) und den Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (-1,8 Mrd. Euro/-17,7 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuern liegen zwischen -1,6 % (Solidaritätszuschlag zu nicht veranlagten Steuern vom Ertrag) und +6,6 % (Körperschaftsteuer). Tabelle 6 gibt eine Übersicht über die im Regierungsentwurf 2026 veranschlagten Steuereinnahmen und Steuerzuweisungen des Bundes.

Tabelle 6

Steuereinnahmen und Steuerzuweisungen des Bundes

	2024 Soll	2024 Ist	Differenz Ist-Soll ^a	2025 2. RegE	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Steuereinnahmen insgesamt	377 613,0	374 988,5	-2 624,5	386 843,0	383 830,0	-0,8
davon:						
→ Gemeinschaftsteuern (Bund)	339 858,0	331 087,4	-8 770,6	343 127,0	355 123,0	3,5
davon:						
• Lohnsteuer	109 501,0	105 803,7	-3 697,3	110 479,0	115 324,0	4,4
• Einkommensteuer	31 854,0	31 810,0	-44,0	31 896,0	33 278,0	4,3
• Steuern vom Ertrag	17 200,0	17 011,4	-188,6	16 175,0	16 250,0	0,5
• Körperschaftsteuer	23 350,0	19 878,8	-3 471,2	17 900,0	19 075,0	6,6
• Umsatzsteuer	151 696,0	145 334,8	-6 361,2	153 629,0	159 329,0	3,7
• Gewerbesteuerumlage	2 737,0	2 771,2	34,2	2 708,0	2 853,0	5,4
• Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 520,0	8 477,5	4 957,5	10 340,0	8 514,0	-17,7
• Mindeststeuer					500,0	-
→ Bundessteuern	106 339,0	103 535,9	-2 803,1	109 573,0	108 183,0	-1,3
davon:						
• Energiesteuer	36 300,0	35 094,6	-1 205,4	38 350,0	36 650,0	-4,4
• Tabaksteuer	16 080,0	15 637,4	-442,6	17 350,0	16 850,0	-2,9
• Versicherungssteuer	17 550,0	18 227,3	677,3	19 500,0	20 080,0	3,0
• Stromsteuer	8 285,0	5 153,4	-3 131,6	5 940,0	7 080,0	19,2
• Kfz-Steuer	9 565,0	9 667,3	102,3	9 605,0	9 625,0	0,2
• Solidaritätszuschlag	12 250,0	12 634,3	384,3	12 450,0	12 500,0	0,4
darunter:						

• Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag	1 825,0	1 820,0	-5,0	1 830,0	1 800,0	-1,6
• EU-Energiekrisenbeitrag	1 000,0	1 936,2	936,2	1 000,0	-	-100,0
• Sonstige	5 309,0	5 185,2	-123,5	5 378,0	5 398,0	0,4
→ Steuerzuweisungen	-65 039,0	-59 634,8	5 404,2	-63 664,0	-76 196,0	19,7
davon:						
• Sanierungshilfen	-800,0	-800,0	0,0	-800,0	-800,0	-
• Bundesergänzungszuweisungen	-11 152,0	-10 570,6	581,4	-11 655,0	-11 438,0	-1,9
• Regionalisierungsmittel	-13 225,0	-12 724,5	500,5	-13 061,0	-11 908,0	-8,8
• Ausgleich Kfz-Steuer	-8 992,0	-8 991,8	0,2	-8 992,0	-8 992,0	0,0
• Abführungen an Europäische Union	-30 870,0	-26 547,8	4 322,2	-29 156,0	-43 058,0	47,7
darunter:						
• BNE-Eigenmittel der Europäischen Union	-23 850,0	-19 722,4	4 127,6	-22 164,0	-35 894,0	61,9
→ Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmenentwicklung	-3 545,0	-	3 545,0	- 2 193,0	-3 280,0	49,6
davon:						
• Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	-	-	-	-1 993,0	-1 993,0	-

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

Die im Regierungsentwurf 2026 veranschlagten Steuereinnahmen von 383,8 Mrd. Euro liegen 16,1 Mrd. Euro (-4 %) unter dem Ansatz im Finanzplan 2024 bis 2028²⁴ (dort: 399,9 Mrd. Euro). Ausweislich des Finanzplans 2025 bis 2029²⁵ werden die Steuereinnahmen zwar steigen, bleiben aber hinter den Erwartungen des vorherigen Finanzplans zurück. Hingegen sollen die Ausgaben im Regierungsentwurf 2026 gegenüber dem Finanzplan 2024 bis 2028 von 474,6 Mrd. Euro auf 520,5 Mrd. Euro (+9,7 %) steigen. Eine Rückkehr auf den Ausgabenpfad des Finanzplans 2024 bis 2028 ab dem Haushaltsjahr 2027 kann ausgeschlossen werden. Die Eckwerte für den Finanzplan 2025 bis 2029, die der Bundesminister der Finanzen am 23. Juni 2025 in der Bundespressekonferenz vorgestellt hat, übertreffen die Zahlen des geltenden Finanzplans 2024 bis 2028 deutlich. Anhand dieser neuen Zahlen sieht der Bundesrechnungshof

²⁴ Bundestagsdrucksache 20/12401, Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028.

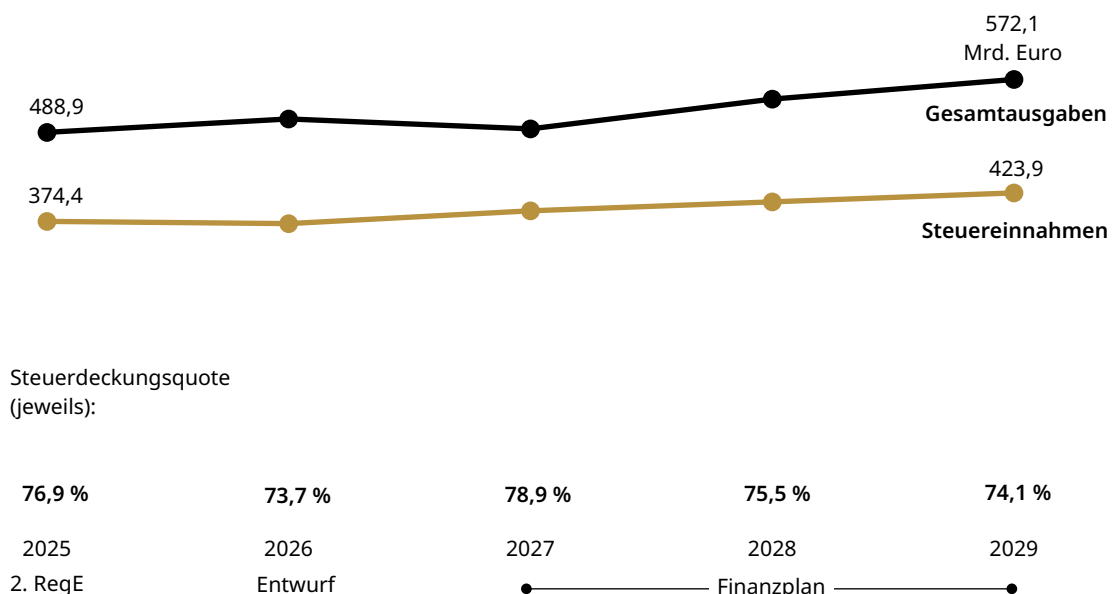
²⁵ Bundestagsdrucksache 21/601, Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029.

eine sich verstetigende Deckungslücke von etwa 25 % des jeweils geplanten Ausgaben-
volumens, die anderweitig zu füllen ist.

Abbildung 4

Deckungslücke verstetigt sich bei 25 %

Im Jahr 2027 sollen sich vorerst zum letzten Mal die geplanten Ausgaben und Steuereinnahmen annähern. Danach werden etwa 25 % der Ausgaben durch andere Einnahmequellen zu decken sein.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029.

3.1.2 Prüfungserkenntnisse/Handlungsempfehlungen

Seit Jahren weist der Bundesrechnungshof u. a. auf ineffiziente und klimaschädliche Steuervergünstigungen, einen unzureichenden Vollzug der Steuergesetze sowie Mängel bei der Bekämpfung von Steuerbetrug hin. Mit seinen Empfehlungen drang er häufig nicht durch. Dies belastet den Bundeshaushalt. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes ließen sich allein durch eine Reform der Steuervergünstigungen Einnahmen in jährlich zweistelliger Milliardenhöhe erzielen (Tz. 3.1.2.1). Auch überprüft das BMF zu selten, ob gesetzliche Regelungen wie beabsichtigt wirken. Damit bleiben Defizite verborgen, was ebenfalls Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben kann. Hierzu nachfolgend drei Beispiele (Tz. 3.1.2.2, 3.1.2.3 und 3.1.2.6). In zwei weiteren Beiträgen berichtet der Bundesrechnungshof über Verwaltungsmängel bei der Zollverwaltung. Dies betrifft die Einfuhrabfertigung von direkt importierten Flüssigerdgas sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Agrardieselelntlastung (Tz. 3.1.2.4 und 3.1.2.5).

Im Einzelnen:

3.1.2.1 Empfehlungen zur Stärkung der Einnahmenbasis berücksichtigen

Der Bundesrechnungshof unterrichtete Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im April 2025 in einem Sonderbericht über notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis.²⁶ Er griff dabei strukturell und finanziell gewichtige Prüfungsfeststellungen der vergangenen Jahre auf.

- Auf den Prüfstand gehören steuerliche Subventionen mit unzureichender Wirkung oder nachteiligen Effekten. Von neuen Vergünstigungen ist grundsätzlich abzusehen.
- Es gilt, die Schlagkraft des Fiskus zu erhöhen und Steuerbetrug konsequenter und erfolgreicher zu bekämpfen als bisher.
- Die Verwaltung von jährlich 1 Billion Euro Steuereinnahmen braucht eine zukunftsweisende Steuer-IT.
- Besteuerungslücken müssen geschlossen und die Zusammenarbeit der Behörden verbessert werden.
- Nicht zuletzt bedürfen gewichtige steuerliche Vollzugsprobleme einer Lösung.

Allein bei den Steuervergünstigungen sah der Bundesrechnungshof ein Einnahmenpotenzial von jährlich 30 Mrd. Euro zugunsten von Bund und Ländern, davon 23 Mrd. Euro beim Bund. Hinzu kommen Steuermehreinnahmen durch eine wirksamere Bekämpfung des Steuerbetrugs und einen verbesserten Steuervollzug. Die empfohlenen Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristig ausgerichtet und gelten damit auch für die kommenden Jahre. Ihre Umsetzung hat unmittelbaren Einfluss auf die Ansätze im Einzelplan 60.

3.1.2.2 Lohnsteuer-Nachschau: Zugriff auf die elektronische Buchführung gesetzlich normieren

Im Jahr 2013 führte der Gesetzgeber die Lohnsteuer-Nachschau (LSt-Nachschau) nach § 42g Einkommensteuergesetz ein, damit die Finanzämter lohnsteuerliche Sachverhalte zeitnah und ohne Vorankündigung aufklären können. So wollte er der Steuerhinterziehung im lohnsteuerlichen Bereich begegnen. Die Lohnsteuer ist für die Haushalte von Bund und Ländern von herausragender Bedeutung. Im Jahr 2024 betrugen die Einnahmen hieraus 249 Mrd. Euro. Dies entspricht mehr als einem Viertel der Gesamtsteuereinnahmen.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die LSt-Nachschau von den Finanzämtern nur selten angewendet wird. Die Finanzämter begründeten dies mit der rechtlichen Ausgestaltung. So sind die Prüfenden bei einer LSt-Nachschau grundsätzlich nur zur

²⁶ Bericht nach § 99 BHO – Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis vom 15. April 2025.

Einsicht in die vor Ort vorgefundenen Papierunterlagen berechtigt. Buchführungsunterlagen und Belege werden hingegen zunehmend digitalisiert abgelegt, sodass kaum noch Unterlagen in Papierform gesichtet werden können. Deshalb klären die Finanzämter unklare Sachverhalte bevorzugt mit der verfahrensrechtlich wesentlich aufwendigeren Lohnsteuer-Außenprüfung. Denn hier verfügen die Prüfenden über den Zugriff auf die elektronische Buchführung.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMF empfohlen, die LSt-Nachschau im Hinblick auf ihre Zielsetzung kritisch zu evaluieren und Möglichkeiten zu prüfen, um sie für die Praxis wirksamer zu gestalten. Das BMF hat in Aussicht gestellt, für die LSt-Nachschau den Zugriff auf die elektronische Buchführung zu regeln. Es sollte nun zügig die hierfür nötigen Schritte einleiten.

3.1.2.3 Energiesteuerentlastung für Unternehmen klimafreundlich und nachhaltig gestalten

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer, deren Aufkommen dem Bund zusteht. Sie wird durch die Hauptzollämter verwaltet und vereinnahmt. Die Einnahmen aus der Energiesteuer lagen im Jahr 2024 bei mehr als 35 Mrd. Euro.

Gemäß § 54 Energiesteuergesetz (EnergieStG) können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse beantragen, die zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in bestimmten begünstigten Anlagen verwendet wurden. Diese Steuerentlastung wird seit dem 1. April 1999 gewährt. Sie führte in den Jahren 2021 bis 2024 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 680 Mio. Euro.

Da von den Begünstigten keine Gegenleistung – wie ein Umweltmanagementsystem – für die Inanspruchnahme der Subvention verlangt wird, ist die Regelung klimaschädlich: Wer am meisten Energieerzeugnisse verbraucht, erhält die höchste Steuerentlastung. Bereits im Jahr 2019 bewertete ein durch das BMF beauftragtes Forschungsgutachten die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG als „schwach“. Das Gutachten kritisierte vor allem den weit gefassten Begünstigtenkreis sowie die fehlende Nachhaltigkeit der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Indikatoren Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Die Gutachter schlugen vor, den Kreis der Begünstigten zu beschränken oder einen pauschalen Entlastungsbetrag für Unternehmen einzuführen – abhängig vom durchschnittlichen Energieverbrauch der relevanten Industriezweige. Das BMF beauftragte ein weiteres Gutachten, in dem es die Auswirkungen einer Novellierung von ausgewählten Entlastungstatbeständen im EnergieStG und Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes unter Berücksichtigung klima- und energiepolitischer Zielsetzungen untersuchen ließ. Im April 2022 zeigten die Gutachter zwei konkrete Ansätze für eine Neuregelung der Entlastungstatbestände auf. Das BMF setzte bisher nichts davon um.

Das BMF sollte die seit Jahren überfällige und dringend notwendige Reform des § 54 EnergieStG anstoßen. Das BMF hat mitgeteilt, dass eine grundsätzliche Neuregelung des Entlastungsverfahrens oder eine weitergehende Beschränkung des Begünstigtenkreises derzeit nicht vorgesehen sei.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt daher seine Empfehlung, diese klimaschädliche und nicht nachhaltig ausgestaltete Steuersubvention zu überarbeiten.

3.1.2.4 Einfuhrabfertigungen von Flüssigerdgas aus Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland verbessern

Um auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs die Energieversorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen, fördert die Bundesregierung den direkten Import von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) mit Schiffstankern aus Drittstaaten über LNG-Terminals²⁷.

Die Zollverwaltung führte die Einfuhrabfertigungen von LNG bundesweit einheitlich durch. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Zollämter im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigungen des LNG in keinem Fall Vorort-Überprüfungen der Ware durchführten, da dies bei verflüssigtem Gas technisch nicht möglich ist. Um die zoll- und energiesteuerrechtlichen Belange zu sichern, empfahl der Bundesrechnungshof dem BMF dafür Sorge zu tragen, dass die Zollverwaltung die LNG-Einfuhren nachgelagert über die fachliche Prozesssteuerung sowie durch Steueraufsichtsmaßnahmen und Außenprüfungen vertieft prüft.

Das BMF sagte zu, dass die Generalzolldirektion die Maßnahmen der Hauptzollämter insbesondere im Energie- und Stromsteuerrecht weiterhin koordiniert und begleitet. Bei den für die Einfuhren zuständigen Hauptzollämtern setzte die Generalzolldirektion bereits auf den energiesteuerrechtlichen Bereich ausgerichtete Geschäftsprüfungen an.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, dass die Generalzolldirektion in diesen Geschäftsprüfungen insbesondere die nachgelagerten Prüfungsmaßnahmen der Hauptzollämter vergleicht und bewertet.

3.1.2.5 Agrardieselvergütung neu organisieren

Die Agrardieselvergütung gehört mit Ausgaben von rund 500 Mio. Euro jährlich zu den 20 größten Subventionen des Bundes. Im Jahr 2018 hatte der Bundesrechnungshof in einem Bemerkungsbeitrag u. a. die Organisation der Agrardieselvergütung mit fünf Agrardieselstellen kritisiert und die Einrichtung einer Zentralstelle zur Koordination der

²⁷ Ein LNG-Terminal ist eine Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von flüssigem Erdgas. Sie dient dazu, LNG in seinen gasförmigen Aggregatzustand umzuwandeln und in das nationale Gasnetz einzuspeisen.

Antragsbearbeitung und eine Zusammenlegung von Bewilligungsstellen empfohlen. Eine zwischenzeitlich erfolgte Zusammenlegung von zwei Agrardieselstellen führte dazu, dass die Antragsbearbeitung in Teilen verbessert werden konnte. Im Bemerkungsverfahren forderte der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags das BMF auf, den Bundesrechnungshof über die von ihm veranlassten Maßnahmen zur Verbesserung der Antragsbearbeitung zu unterrichten. Der Bericht des BMF sah einige Veränderungen bei der Antragsbearbeitung vor. Von einer Zentralstelle nahm das BMF aber weiterhin Abstand. Die Generalzolldirektion sollte die Antragsbearbeitung steuern, obwohl diese für solche Aufgaben nicht zuständig ist.

Der Bundesrechnungshof hat daher insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Antragsbearbeitung und eine Zusammenlegung der Dienststellen Selb und Passau geprüft. Mit der Zusammenlegung wäre einer Konzentration der Agrardieselstellen weitgehend Genüge getan und eine möglichst solide Antragsbearbeitung mit (dann) drei Dienststellen gewährleistet gewesen. Der Bundesrechnungshof hat bei allen Dienststellen weiterhin Mängel bei der Antragsbearbeitung festgestellt, bei einer Dienststelle sogar erhebliche Mängel. Auf der Grundlage der Empfehlungen aus den vorangegangenen Prüfungsverfahren und aufgrund der Feststellungen bei dieser Prüfung hat der Bundesrechnungshof erneut gefordert, die Bewilligungsstellen Selb und Passau zusammenzulegen. Das BMF hat zwar die festgestellten Mängel bei der Antragsbearbeitung anerkannt, aber weiterhin von einer Zusammenlegung der Dienststellen abgesehen.

Zwischenzeitlich hatte sich die Gesetzeslage geändert. Mit der Verabschiedung des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes am 2. Februar 2024 hatte die vorherige Bundesregierung den sukzessiven Abbau der Agrardieselvergütung beschlossen. Die Vergütung sollte schrittweise ab dem 1. März 2024 sinken und ab dem Jahr 2026 vollständig entfallen.

Daher sah der Bundesrechnungshof seine Empfehlungen zum damaligen Zeitpunkt als nicht mehr sinnvoll an. Er schloss sowohl das Bemerkungs- als auch das Prüfungsverfahren im Mai 2024 ab.

Das Bundeskabinett hat am 10. September 2025 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Dieser sieht vor, die Steuerentlastung für Agrardiesel wiedereinzuführen.

Der Bundesrechnungshof hält seine Forderung aufrecht, die Agrardieselvergütung neu zu organisieren.

3.1.2.6 Wirksamkeit des sogenannten Tankrabatts unklar

Eine wirtschaftliche Folge des Angriffs auf die Ukraine war ein starker Anstieg der Kraftstoffpreise. Um dem entgegenzuwirken beschloss die damalige Bundesregierung das Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (EnergieStSenkG, sog. Tankrabatt). Befristet für drei Monate, vom 1. Juni bis 31. August 2022, senkte sie die Steuer für Benzin um 29,55 Cent/Liter, für Diesel-Kraftstoff um 14,04 Cent/Liter, für Erdgas um 4,54 Euro/MWh und für Flüssiggas um 238,94 Euro/1 000 kg. Dies führte zu Steuermindereinnahmen von 3,4 Mrd. Euro.

Bereits im Gesetzentwurf legte das BMF dar, dass eine rechtlich bindende Verpflichtung der Wirtschaft zur Weitergabe des steuerlichen Vorteils an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Verbrauchsteuerrecht weder angelegt noch möglich sei. Allerdings ging es davon aus, dass die mit dem EnergieStSenkG angestrebte Steuersenkung überwiegend an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben werde.

Im EnergieStSenkG findet sich kein Hinweis, ob und nach welchen Kriterien das Gesetz überprüft werden soll. Das BMF plant auch mehr als zwei Jahre nach Ende der Maßnahme nicht, die Zielerreichung der befristeten Senkung der Energiesteuersätze zu evaluieren. Es verweist auf eine Studie des Bundeskartellamts, welche die überwiegende Weitergabe der Steuersenkung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestätige. Aktuelle wissenschaftliche Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass die preisdämpfenden Effekte des Tankrabatts im Verlauf der Monate Juli und August 2022 stark geschrumpft und regional sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Eine Studie geht von fiskalischen Effizienzverlusten aus einer nicht vollständigen Weiterleitung des Tankrabatts an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von ca. 1,5 Mrd. Euro der eingesetzten Steuermittel aus. Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Tankrabatts bleiben somit unklar.

Der Bundesrechnungshof sieht darin einen Verstoß gegen die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Diese sehen eine Prüfung vor, ob die beabsichtigte Wirkung, in diesem Fall den steuerlichen Vorteil an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterzugeben, erreicht worden ist. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF, die Evaluation des EnergieStSenkG durchzuführen, um Erkenntnisse zu Wirkungen des EnergieStSenkG zu erlangen und für künftige Gesetzgebungsverfahren zur Energie- und Strombesteuerung zu nutzen.²⁸

²⁸ Die Erkenntnisse hätten für den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes hilfreich sein können. Mit dem Gesetzesvorhaben (Bundesratsdrucksache 427/25 vom 5. September 2025) möchte das BMF die derzeit befristete Steuerentlastung gemäß § 9b Stromsteuergesetz verstetigen. Damit wird die Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je MWh gesenkt. Die durch das Gesetz entstehenden Steuermindereinnahmen für den Bund betragen rund 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2026 und 2,82 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2027.

3.2 Negative Einnahmen

Negative Einnahmen werden zusammen mit den Steuereinnahmen im Kapitel 6001 ausgewiesen. Sie sind Einnahmen des Bundes, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an die Länder und die Europäische Union weitergereicht werden. Sie mindern die Steuereinnahmen des Bundes. Die negativen Einnahmen betreffen folgende Maßnahmen (vgl. Tabelle 6; Steuerzuweisungen):

- Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs, deren Umfang und Höhe Folge des ab dem Jahr 2020 neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems sind.
- Sanierungshilfen, die ebenfalls Folge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems sind und zu je 400 Mio. Euro dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen zufließen.
- Regionalisierungsmittel (siehe Tz. 3.2.1).
- Ausgleichsmittel an die Länder für die weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut.
- Abführungen an die Europäische Union – EU-Eigenmittel (siehe Tz. 3.2.2).

3.2.1 Regionalisierungsmittel

Der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung des ihnen obliegenden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) jährlich mit Zuweisungen aus seinem Steueraufkommen. Grundlage hierfür ist Artikel 106a Grundgesetz. Das Nähere regelt das Regionalisierungsgesetz (RegG). Ungeachtet dessen bleibt es aber Aufgabe der Länder, ein ausreichendes Nahverkehrsangebot sicherzustellen.

Die jährlichen Raten der sogenannten Regionalisierungsmittel sind im RegG gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2026 sieht das RegG einen Betrag von 11,91 Mrd. Euro vor. Dieser Betrag ist auch im Regierungsentwurf 2026 im Kapitel 6001 Titel 031 05 „Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel“ veranschlagt. Die Steuermindereinnahmen durch die Zuweisungen an die Länder werden im Bundeshaushalt als Negativtitel dargestellt. Bis zum Jahr 2031 sollen die Regionalisierungsmittel jährlich um 3 % steigen. Dadurch werden sie im Jahr 2031 schließlich 13,8 Mrd. Euro betragen.

Zusätzlich zu diesen „regulären“ Regionalisierungsmitteln stellte der Bund auf der Grundlage des RegG den Ländern in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollten dazu dienen, finanzielle Nachteile auszugleichen, die durch das sogenannte Deutschlandticket entstanden sind. Beim Deutschlandticket handelt es sich um ein bundesweit gültiges Monatsticket für den ÖPNV, das derzeit zu einem Preis von 58,00 Euro verkauft wird. Nach der aktuellen Rechtslage entfallen die Finanzierungsanteile des Bundes für das Deutschlandticket ab dem Jahr 2026. Der Bund hat aber angekündigt, auch im Jahr 2026 zur Finanzierung des

Deutschlandtickets 1,5 Mrd. Euro bereit zu stellen. Die Bundesregierung hat Mitte August 2025 den Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des RegG dem Bundesrat zugeleitet.²⁹ Die zusätzlichen Mittel für das Deutschlandticket sind im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 bisher nicht abgebildet.³⁰

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, diese zusätzliche Einnahmeminderung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro bei der Entscheidung über den Bundeshaushalt für das Jahr 2026 mit zu berücksichtigen.

3.2.2 EU-Eigenmittel (Finanzierung des EU-Haushaltes)

Der EU-Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert (Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Finanzierung wird im Eigenmittelbeschluss geregelt. Dieser legt u. a. Art und Berechnung der dem EU-Haushalt zufließenden Einnahmen fest.

Nach dem Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020, anwendbar ab dem 1. Januar 2021, stützt sich der EU-Haushalt auf die folgenden vier Haupteinnahmequellen:

- die sogenannten traditionellen Eigenmittel (insbesondere Zölle),
- die auf den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten basierenden Eigenmittel (Mehrwertsteuer-Eigenmittel),
- die Eigenmittel auf Grundlage des BNE (BNE-Eigenmittel) und
- die auf der Menge nicht-recycelter Kunststoffverpackungsabfälle basierenden Eigenmittel (Kunststoff-Eigenmittel).

Während die traditionellen Eigenmittel eine direkte Einkommensquelle der Europäischen Union sind, handelt es sich bei den drei übrigen Einnahmearten um nationale Beiträge, die aus den Haushalten der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt abgeführt werden. Die BNE-Eigenmittel haben finanziell die mit Abstand größte Bedeutung. Sie stellen eine Residualgröße dar. Das heißt: Wenn die übrigen Eigenmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Europäischen Union zu decken, greift die Europäische Union auf die BNE-Eigenmittel zurück.

Der Finanzbedarf wird im Haushaltsplan der Europäischen Union festgelegt. Der langfristige Haushaltsplan, der sogenannte Mehrjährige Finanzrahmen (MFR), umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren. Er legt u. a. die Ausgabenprioritäten für

²⁹ Elfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 402/25 vom 15. August 2025).

³⁰ In den Haushalten für die Jahre 2024 und 2025 waren die Mittel für den Ausgleich finanzieller Nachteile, die durch das sogenannte Deutschlandticket entstanden sind, ebenfalls im Kapitel 6001 Titel 031 05 veranschlagt. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, die unterschiedlichen Finanzierungstatbestände sowohl inhaltlich als auch der Höhe nach in den Erläuterungen darzustellen.

den jeweiligen Zeitraum fest. Innerhalb des MFR wird jährlich ein EU-Haushalt für die einzelnen Haushaltsjahre beschlossen.

Der aktuell gültige MFR für die Jahre 2021 bis 2027 umfasst insgesamt 1 223 Mrd. Euro für Verpflichtungen bzw. 1 206 Mrd. Euro für Zahlungen.³¹ In diesen MFR wurden Instrumente integriert, die zuvor außerhalb des MFR angesiedelt waren, z. B. der Europäische Entwicklungsfonds. Auch deshalb wurden die Eigenmittelobergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen auf 1,46 % bzw. 1,4 % des BNE der 27 Mitgliedstaaten im Vergleich zum vorangegangenen MFR angehoben. Im MFR für die Jahre 2014 bis 2020 lagen die Eigenmittelobergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen noch bei 1,29 % bzw. 1,23 % des BNE, seinerzeit aber noch für 28 Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs. Am 16. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für den MFR der Jahre 2028 bis 2034 vorgelegt.

Für die im Regierungsentwurf 2026 veranschlagten Abführungen ist der EU-Haushalt 2026 maßgeblich. Dieser sieht nach dem Entwurf der EU-Kommission insgesamt 193,3 Mrd. Euro für Verpflichtungen (-3,1 % gegenüber 2025) und 192,2 Mrd. Euro für Zahlungen (+21,1 % gegenüber 2025³²) vor, inklusive der Sonderinstrumente.³³ Das geplante Haushaltsvolumen entspricht damit gemessen am BNE der 27 Mitgliedstaaten rund 1 % für Verpflichtungen wie auch für Zahlungen.

Im Regierungsentwurf 2026 belaufen sich die insgesamt bei Kapitel 6001 Titel 021 01, 022 02 und 022 03 veranschlagten Eigenmittel (ohne Zölle) auf 43,1 Mrd. Euro. Sie liegen damit um 16,5 Mrd. Euro (+62,2 %) deutlich über dem Ist 2024 und um 13,9 Mrd. Euro (+47,7 %) über dem Soll 2025 (vgl. Tabelle 6). Dieser Anstieg liegt erheblich über dem Aufwuchs der Mittel für Zahlungen im maßgeblichen EU-Haushalt 2026.

Gegenüber dem vorangegangenen MFR für die Jahre 2014 bis 2020 sollen die deutschen Abführungen an den EU-Haushalt nunmehr deutlich ansteigen: Beispielsweise lagen die Abführungen an den EU-Haushalt im Jahr 2020 im Ist bei 28,1 Mrd. Euro und damit noch rund ein Drittel unter dem aktuell veranschlagten Niveau.

Während bei Kapitel 6001 lediglich die nationalen Beiträge veranschlagt sind, weist Anlage 1 zu Kapitel 6001 (Erhebung der Eigenmittel der Europäischen Union – Anlage E [Kapitel 6090]) die gesamten EU-Eigenmittel aus. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die EU-Eigenmittel, die Deutschland dem EU-Haushalt bereitstellt.

³¹ In laufenden Preisen.

³² Unter Berücksichtigung des Entwurfs der EU-Kommission für einen zweiten Bereinigungshaushalt 2025.

³³ Hier insbesondere die Ukraine-Fazilität sowie die Solidaritätsreserve.

Tabelle 7

Abführungen der Zölle und weiterer EU-Eigenmittel

	2024 Soll	2024 Ist	Diffe- renz Ist-Soll ^a	2025 2. RegE	2026 Entwurf	Ände- rung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Abführungen an die Europäische Union insgesamt	35 595,0	30 620,5	-4 974,5	33 731,0	47 745,0	41,5
davon:						
→ Zölle (Kapitel 6090 Titel 688 04)	6 300,0	5 420,2	-879,8	6 100,0	6 250,0	2,5
→ Sonstige EU-Eigenmittel	30 870,0	26 547,8	-4 322,2	29 156,0	43 058,0	47,7
davon:						
• Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten (Kapitel 6090 Titel 688 02)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
• Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 08)	5 600,0	5 447,8	-152,2	5 621,0	5 772,0	2,7
• BNE-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 09)	23 850,0	19 722,4	-4 127,6	22 164,0	35 894,0	61,9
• Kunststoff-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 11)	1 420	1 377,6	-42,4	1 371,0	1 392,0	1,5
Erhebungskostenpauschale (Kapitel 6090 Titel 688 10)	-1 575,0	-1 347,5	227,5	-1 525,0	-1 563,0	2,5

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

3.3 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke, die zivilen Bauangelegenheiten und die Wohnungsfürsorge des Bundes sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken sowie forstliche Dienstleistungen.

Die BImA nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie wird vom Vorstand geleitet und vertreten. Der

Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die BImA unterliegt der Rechtsaufsicht durch das BMF.

Die Einnahmen des Bundes im Zusammenhang mit Bundesimmobilienangelegenheiten sind im Kapitel 6004 veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2026 sind hierfür 1,4 Mrd. Euro ausgewiesen. Das sind 150 Mio. Euro weniger als im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen sind.³⁴ Im Wesentlichen bestehen die Einnahmen aus der Abführung der BImA an den Bundeshaushalt von 1,35 Mrd. Euro. Dies sind ebenfalls 150 Mio. Euro weniger als in der Finanzplanung ursprünglich vorgesehen waren, der Betrag liegt aber 250 Mio. Euro über den vom Verwaltungsrat der BImA im November 2024 als Abführungsbetrag empfohlenen 1,1 Mrd. Euro.³⁵ In den Jahren 2027 bis 2029 sieht der Haushaltsentwurf 2026 Abführungen der BImA an den Bund von jeweils 1,5 Mrd. Euro vor. Das sind zwischen 592 und 725 Mio. Euro mehr, als es die BImA in der Mittelfristplanung des Wirtschaftsplans 2025 vorgesehen hat.³⁶ Diese erhebliche Differenz widerspricht der in § 7 Absatz 2 BImAG verankerten Regelung, dass sich der Abführungsbetrag auf Grundlage des Wirtschaftsplans am Jahresüberschuss der BImA orientieren soll.

Mit der Reform des Bundesbaus³⁷ hat die Bundesregierung die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der zivilen Bundesbauten und Bundesliegenschaften weitgehend auf die BImA konzentriert. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass dies zu Mehrausgaben und damit geringeren Abführungsbeträgen führen wird. Die sinkenden Abführungsbeträge in der Mittelfristplanung scheinen hierfür bereits ein erstes Indiz zu sein. Ein wesentlicher Faktor werden die notwendigen Investitionen in den Gebäudebestand sein, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Die nachfolgenden Angaben beruhen weitgehend auf dem Wirtschaftsplan-Entwurf 2026 der BImA sowie den Erläuterungen der BImA hierzu und dem vom Verwaltungsrat der BImA in seiner Sitzung im November 2024 genehmigten Wirtschaftsplan 2025. Der Wirtschaftsplan der BImA ist seit dem Haushaltsjahr 2024 nicht mehr als Anlage zu Kapitel 6004 im Haushaltsplan des Bundes enthalten. Dies erschwert aus Sicht des Bundesrechnungshofes die parlamentarische Entscheidung über die Höhe des Abführungsbetrags der BImA.

Eine der Kernaufgaben der BImA ist das Einheitliche Liegenschaftsmanagement des Bundes (ELM). Hierzu gehört die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes. Die BImA geht aktuell davon aus, dass sie 1,6 Mrd. Euro im Jahr 2026 in die Gebäude im

³⁴ Die Angaben zum Haushaltsjahr 2025 beruhen auf dem zweiten Regierungsentwurf 2025 und dem Wirtschaftsplan der BImA für das Jahr 2025.

³⁵ Die Höhe der Abführung soll sich gemäß § 7 Absatz 2 Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) am Jahresüberschuss der BImA orientieren. Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 BImAG empfiehlt der Verwaltungsrat der BImA die Höhe der Abführung der BImA an den Bund. Für das Haushaltsjahr 2026 hatte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11. November 2024 einen Abführungsbetrag von 1,1 Mrd. Euro empfohlen.

³⁶ Nach der Mittelfristplanung der BImA sind in den Jahren 2027 bis 2029 Abführungsbeträge von 834,3 Mio. Euro, 774,7 Mio. Euro und 908,3 Mio. Euro vorgesehen.

³⁷ Die Reform Bundesbau umfasste u. a. die Novellierung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) im Oktober 2022 und eine Änderung des BImAG im Dezember 2022.

ELM investieren wird. Das wären 500 Mio. Euro mehr als im Wirtschaftsplan 2025 dafür vorgesehen sind (+45,5 %).³⁸ Es sind aber auch 600 Mio. Euro weniger, als die BImA in ihrem Investitionsplan 2025 als Mittelabfluss für das Jahr 2026 allein für Bauprojekte vorgesehen hat (2,2 Mrd. Euro).³⁹

Die BImA weist darauf hin, dass sie ihre geplanten Bauleistungen im Bestand auf ihre dringende Notwendigkeit prüfen wird, um die geplante Abführung von 1,35 Mio. Euro zu erbringen. Dies habe zur Folge, dass z. B. energetische Bestandsmodernisierungen und periodische Instandhaltungsmaßnahmen gegebenenfalls zeitlich gestreckt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass aus dem Wirtschaftsplan der BImA nur ein geringer Teil der Investitionen in die im ELM-befindlichen Gebäude der Bundeswehr finanziert wird. Diese Investitionen sind im Einzelplan 14 etatisiert.

Die BImA begründete in der Vergangenheit den niedrigeren Ansatz im Wirtschaftsplan mit einem pauschalen Abschlag wegen möglicher Verzögerungen bei Bauprojekten. Generell ist zu berücksichtigen, dass die BImA seit der Reform Bundesbau für Bauaufgaben, die nach den neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durchgeführt werden, nicht nur die prognostizierten Baukosten ansetzt, sondern das sogenannte Projektkostenziel. Dieses enthält zusätzlich einen Aufschlag für Risikokosten und Baupreissteigerungen. Diese Aufschläge spiegeln sich daher auch im geplanten Mittelabfluss wider. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das Projektkostenziel nicht als Ausgabeziel verstanden werden darf.⁴⁰ Ziel muss sein, mit den Gesamtbaukosten auszukommen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO.

Im Haushaltsjahr 2024 ist im Kapitel 6004 der Titel 712 01⁴¹ neu hinzugekommen. Hier sind zwei Baumaßnahmen veranschlagt, die die BImA für den Deutschen Bundestag durchführt,⁴² die zuvor aus dem Wirtschaftsplan der BImA finanziert wurden. Für diese Baumaßnahmen mit einem haushaltsmäßig anerkannten Gesamtvolumen von 370,1 Mio. Euro⁴³ sind im Jahr 2026 Ausgaben von insgesamt 55,2 Mio. Euro vorgesehen.

³⁸ Im Wirtschaftsplan 2025 der BImA sind für Investitionen in Gebäude im ELM 1,1 Mrd. Euro vorgesehen.

³⁹ Der Investitionsplan der BImA ist Teil des Wirtschaftsplans. Er enthält einzeln aufgeführt die aus dem Wirtschaftsplan der BImA finanzierten Bauprojekte und als Summe die Baumaßnahmen unter 6 Mio. Euro.

⁴⁰ Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zum Handlungsbedarf im reformierten Bundesbau vom 26. Februar 2025, Gz.: II 5 – 0002911.

⁴¹ Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall.

⁴² Die beiden Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag betreffen das Elisabeth-Selbert-Haus und das Besucher- und Informationszentrum mit der unterirdischen Kältezentrale.

⁴³ Davon 356,1 Mio. Euro als Anteil der BImA. Hintergrund ist, dass die Projektverantwortung ehemals beim Bundesministerium des Innern als für den Bundesbau zuständigem Ministerium lag.

Neben den Investitionen sieht die BImA für das Jahr 2026 Bauunterhaltungsmaßnahmen von 950 Mio. Euro vor⁴⁴, davon 694 Mio. Euro für die Liegenschaften im ELM.⁴⁵ Dies ist im Bereich ELM eine Reduktion gegenüber dem Ansatz im aktuellen Jahr von 247 Mio. Euro (minus 26,2 %).⁴⁶ Um ihre Instandhaltungsstrategie vollständig umzusetzen, benötige sie nach eigenen Angaben für das Jahr 2026 maximal 1,35 Mrd. Euro. Die Priorisierungen zugunsten der Abführung betreffen auch hier die geplante energetische Sanierung und die periodische Instandhaltung. Darüber hinaus sei auch die Umsetzung der Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude in BImA-Verantwortung betroffen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die vorgesehenen Minderausgaben bei der energetischen Sanierung und periodischen Instandhaltung nicht zu einer Gefährdung der Klimaschutzziele des Bundes oder zu einem Substanzverlust seiner Gebäude führen darf, die deutlich höhere Folgekosten nach sich ziehen können. Das BMF sieht hingegen keine negativen Auswirkungen aufgrund der Minderausgaben.

Die BImA refinanziert ihre Ausgaben für die ELM-Liegenschaften durch die ELM-Mieten, die sie von den Nutzern erhält. Für das Haushaltsjahr 2026 erwartet sie Mieteinnahmen aus ELM-Liegenschaften von 5,4 Mrd. Euro.⁴⁷ Das sind rund 200 Mio. Euro mehr, als sie für das Haushaltsjahr 2025 eingeplant hat. Insgesamt erwartet die BImA Mieteinnahmen von 5,7 Mrd. Euro. Dies entspricht 82 % der Gesamterträge der BImA von 6,9 Mrd. Euro.

Eine weitere bedeutsame gesetzliche Aufgabe der BImA ist die Wohnungsfürsorge des Bundes⁴⁸. Hierfür verfügt die BImA zurzeit über rund 38 500 eigene Wohnungen. Als Beitrag des Bundes zur Wohnraumoffensive plant sie nach eigenen Angaben 6 000 neue Wohnungen bis zum Jahr 2028 fertigzustellen. Die BImA prognostiziert für ihr Wohnungsneubauprogramm ein Investitionsvolumen von 1,3 Mrd. Euro für die Jahre 2026 bis 2029. Im Jahr 2026 will sie 230 Mio. Euro hierfür investieren.⁴⁹ Zudem stehe der Abbau von Leerständen im Gewerbe- und Wohnbereich besonders im Fokus. Die Leerstandsquote im Wohnungsbestand der BImA ist derzeit bis zu dreimal so hoch wie das marktübliche Niveau von 3 bis 4 %. Um ihren Wohnungsbestand qualitativ zu verbessern und den Wohnungsleerstand zu reduzieren, will die BImA für Instandsetzungen 170 Mio. Euro in den Jahren 2025 und 2026 ausgeben. Für dieses

⁴⁴ Im Jahr 2025 sind es insgesamt 1,3 Mrd. Euro.

⁴⁵ Von den 694 Mio. Euro Bauunterhalt im ELM sind 314 Mio. Euro für die zivilen Liegenschaften (ELM Klassik) vorgesehen und 380 Mio. Euro im Bereich ELM Bundeswehr.

⁴⁶ Im Jahr 2025 sind für den Bauunterhalt in Liegenschaften des ELM 941 Mio. Euro vorgesehen, 469 Mio. Euro im Bereich ELM Klassik und 472 Mio. Euro im Bereich ELM Bundeswehr.

⁴⁷ Im Bereich ELM-Klassik erwartet die BImA Mieteinnahmen von 2,3 Mrd. Euro und im Bereich ELM-Bundeswehr von 3,1 Mrd. Euro. In den Mieteinnahmen ist ein Bauunterhaltsanteil von 612,3 Mio. Euro enthalten. Für Liegenschaften, die sie von Dritten angemietet und an ELM-Nutzer untervermietet hat, erwartet die BImA Mieteinnahmen von 904,8 Mio. Euro.

⁴⁸ Ziel der Wohnungsfürsorge ist es, den Beschäftigten des Bundes am Dienstort oder in dessen Einzugsbereich angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

⁴⁹ Weitere 20 Mio. Euro jährlich will sie in den Jahren 2026 bis 2029 in den Bestand investieren.

Modernisierungsprogramm hatte sie zunächst 528 Mio. Euro vorgesehen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes sollte die BImA vorrangig Leerstände an Standorten mit hohem Wohnungsfürsorgebedarf für Bundesbedienstete in angespannten Wohnungsmärkten abbauen.

Ab dem Haushaltsjahr 2026 soll der Haushaltsvermerk Nummer 60.4 angepasst werden. Liegt der Mietwert des Mietspiegels über 12 Euro/m², so kann die Miete für neuerichtete Wohnliegenschaften ab Bau- und Bezugsjahr 2026 auf 12 Euro/m² begrenzt werden. Für Bestandsliegenschaften der Jahre 2025 und älter soll es bei der Begrenzung auf 10 Euro/m² (jeweils netto, kalt) bleiben. Die BImA will die Mietpreisbegrenzung wegen stark gestiegener Baukosten erhöhen, um Neubauprojekte wirtschaftlicher zu machen.

Die BImA rechnet durch die Erhöhung mit nur leicht steigenden Mieteinnahmen. Die Mehrerlöse aus der Vermietung von Neubauten und der Herstellung der Vermietbarkeit jetzt noch leerstehender Wohnungen übersteigen nach Aussage der BImA die Auswirkungen des geänderten Haushaltsvermerks Nummer 60.4. Sie erwartet im Jahr 2026 Mieterlöse bei den Wohnungen von etwa 222 Mio. Euro.

4 Wesentliche Ausgaben

Ausgaben sind im Einzelplan 60 im Wesentlichen in Kapitel 6002 veranschlagt. Daneben sind Ausgaben noch in den Kapiteln 6003, 6004 und 6067 veranschlagt. Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Ausgabenstruktur des Einzelplans 60.

Tabelle 8

Ausgaben des Einzelplans 60

	2024 Soll	2024 Ist	Differenz Ist-Soll ^a	2025 2. RegE	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben insgesamt	38 645,3	23 917,1	-14 728,2	47 288,7	46 073,3	-2,6
davon:						
→ Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen)	35 946,5	21 271,6	-14 674,9	44 451,7	43 166,8	-2,9
davon:						
• Personalausgaben	3 782,9	32,1	-3 750,8	1 462,9	3 580,2	144,7
• Sächliche Verwaltungsausgaben	317,6	174,3	-143,3	268,7	389,7	45,1
• Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	45,0	45,0	-	60,0	65,0	8,3
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	24 610,4	20 465,1	-4 145,8	41 201,0	41 071,4	-0,3
• Ausgaben für Investitionen	14 690,7	554,8	-14 135,8	4 559,2	5 015,0	10,0
• Besondere Finanzierungsausgaben	-7 500	0,3	-7 500,3	-3 100,0	-6 954,5	124,3
→ Kapitel 6003 (Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit)	172,5	108,1	-64,4	171,7	177,3	3,3
davon:						
• Sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	-	-0,1	0,1	0,1	-
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	172,4	108,1	-64,3	171,6	177,2	3,3
→ Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten)	52,8	24,9	27,9	35,5	55,2	55,5
davon:						
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-	-	-	-
• Ausgaben für Investitionen	52,8	24,9	27,9	35,5	55,2	55,5
→ Kapitel 6067 (Sonstige Versorgungsausgaben)	2 473,5	2 512,6	39,1	2 629,9	2 674,1	1,7
davon:						
• Personalausgaben	43,6	54,8	11,2	55,2	51,9	-5,9
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2 429,9	2 457,8	27,9	2 574,8	2 622,2	1,8

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Regierungsentwurf 2025; Regierungsentwurf 2026.

Der Schwerpunkt der Ausgaben im Einzelplan 60 liegt bei den Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen). Sie machen mit 43,9 Mrd. Euro 82,7 %⁵⁰ aller veranschlagten Ausgaben des Einzelplans 60 aus. Auf Investitionen entfallen 5,1 Mrd. Euro (9,6 %) der veranschlagten Ausgaben.

Zu den wesentlichen Ausgaben gehören:

4.1 Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis – Kapitel 6002 Titel 683 07

Volumen 2026: 17 200 Mio. Euro

Zum 1. Januar 2023 wurde die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁵¹ für Endverbraucher abgeschafft. Die Übertragungsnetzbetreiber haben seitdem gemäß Energiefinanzierungsgesetz⁵² einen gesetzlichen Anspruch gegen den Bund auf Ausgleich der Ausgaben, die sie nach dem EEG haben.

Auf der Grundlage eines wissenschaftlichen und von der Bundesnetzagentur überwachten Gutachtens haben die Übertragungsnetzbetreiber bis Ende Oktober eines Jahres ihren EEG-Finanzierungsbedarf für das Folgejahr zu veröffentlichen. Der in dem Gutachten prognostizierte EEG-Finanzierungsbedarf ist wesentlich für die Veranschlagung im Haushalt. Im Oktober 2024 ermittelten die Übertragungsnetzbetreiber einen Finanzierungsbedarf von 16,5 Mrd. Euro für das Jahr 2025. Da der Haushalt 2025 nicht vor dem Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wurde, erhöhte die Bundesregierung den Betrag aufgrund aktuellerer Informationen zum EEG-Konto auf 17,2 Mrd. Euro und übernahm ihn als vorläufige Prognose auch in den Regierungsentwurf 2026.

Bis zum Haushalt 2024 wurden die Ausgaben im Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Im Haushaltsplan 2024 waren dort 10,6 Mrd. Euro vorgesehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), das den Titel bewirtschaftet, hatte im Haushaltsjahr 2024 überplanmäßig 18,5 Mrd. Euro ausgegeben.

⁵⁰ Berechnet auf der Grundlage aller Ausgaben ohne Berücksichtigung der Globalen Minderausgabe.

⁵¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 52).

⁵² Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 51).

4.2 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01

Volumen 2026: 10 438 Mio. Euro

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an frühere Beamtinnen und Beamte des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost und der daraus hervorgegangenen ehemaligen Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie an Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene. Die Versorgungsberechtigten haben keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse. Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten bestehen gegenüber dem Bund.⁵³

Mit dem Zuschuss gleicht der Bund Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse als gesetzlich bestimmten Dienstleister und den Finanzierungsbeiträgen der Postnachfolgeunternehmen aus. Trotz einer rückläufigen Anzahl Anspruchsberechtigter werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter steigen. Ursächlich hierfür sind insbesondere steigende Pensionen und die Kostenentwicklung in der medizinischen Versorgung.

In den Jahren 2013 bis 2022 lag der geplante Betrag, den die Postbeamtenversorgungskasse aus dem Bundeshaushalt erhält, immer über dem tatsächlichen Bedarf.⁵⁴ Die Abweichungen des Soll- vom Ist-Ansatzes lagen in den Jahren 2013 bis 2022 zwischen 81,2 und 451,7 Mio. Euro. Lediglich im Jahr 2023 gab es wegen der gesetzlich bedingten Ausgabensteigerung in der Bundesbesoldung und -versorgung einen Mehrbedarf. Die Postbeamtenversorgungskasse will in Abstimmung mit dem BMF eine Optimierung der Planaufstellung prüfen, wobei ihre Wirtschaftsführungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. Die Postbeamtenversorgungskasse sollte daher regelmäßig in der Endphase des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts prüfen, ob neue Sachverhalte erkennbar sind, die den Zuschuss aus dem Bundeshaushalt ändern könnten. In diesem Fall sollte sie ihren Bedarf aktualisieren und dem BMF mitteilen.

Für das Haushaltsjahr 2024 lag der Soll-Ansatz um 139,5 Mio. Euro über dem Ist-Ansatz (9,7 Mrd. Euro). Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Postbeamtenversorgungskasse das BMF bei der bedarfsgerechten Veranschlagung des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt wirksam unterstützt.

⁵³ Siehe § 15 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 389).

⁵⁴ Die niedrigste Abweichung war im Jahr 2015 und die höchste Abweichung im Jahr 2021. Die Postbeamtenversorgungskasse wies darauf hin, dass bei relativer Betrachtungsweise die geringste Abweichung 1,09 % und die höchste Abweichung 4,97 % betragen habe.

4.3 Ertüchtigung von völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 06

Volumen 2026: 8 547 Mio. Euro

Kapitel 6002 Titel 687 06 umfasst sämtliche Mittelbedarfe für die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) und die deutschen Pflichtbeiträge für Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility/EPF) für die Partnerstaaten, welche völkerrechtswidrig angegriffen werden. Dies betrifft aktuell die Unterstützung für die Ukraine. Der Titel fällt unter den sachlichen Anwendungsbereich der Bereichsausnahme der Schuldenregel⁵⁵ hinsichtlich der Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten. Für das Haushaltsjahr 2026 und die Folgejahre ist dieser Titel das zentrale Finanzierungsinstrument für die deutsche Unterstützung der Ukraine im Sicherheitsbereich. Konkret sind Ausgaben für folgende Bereiche vorgesehen:

- Bilaterale Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine bei der Beschaffung von Ausrüstung aus Industriebeständen,
- Finanzierung von Ausstattungs- und Trainingsmaßnahmen im Sicherheitsbereich,
- Wiederbeschaffung des an die Ukraine abgegebenen Materials aus Bundewehrbeständen,
- Deutsche Pflichtbeiträge für letale und nicht-letale EPF-Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ukrainischen Streitkräfte sowie die
- Behandlung von ukrainischen Soldaten.

Für das Haushaltsjahr 2026 sind Ausgaben von 8 546,8 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung von 9 812,4 Mio. Euro (verteilt auf die Jahre 2027 bis 2030) veranschlagt. Der 2. Haushaltsentwurf 2025 sah Ausgaben von 8 258,8 Mio. Euro vor. Die Ausgaben sollen sich damit um 288 Mio. Euro erhöhen (+3,5 %). Das Bundesministerium für Gesundheit bewirtschaftet die Ausgaben für die Behandlung von ukrainischen Soldaten (25 Mio. Euro für 2026).

Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 687 06 können durch Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 272 03 gedeckt werden. Der Einnahmetitel dient der Vereinnahmung möglicher Zufallsgewinne aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten und Zinsen auf EU-Ebene.

Anwendungsbereich für die EIBReg ist der Fähigkeitsaufbau ziviler und militärischer Sicherheitsakteure in Partnerländern im Kontext von Krisen in Regionen außerhalb von

⁵⁵ Das Grundgesetz ermöglicht es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen u. a. um diese Ausgaben zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1% des Bruttoinlandsprodukts überschreiten (Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz; Bereichsausnahme). Dadurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes.

Europäischer Union und NATO mit überregionalen Auswirkungen. Die Mittel für die EIBReg bewirtschaften das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt (AA) einvernehmlich.

Die EPF wurde im März 2021 außerhalb des EU-Haushalts eingerichtet. Sie erweitert den Instrumentenkasten der Europäischen Union um die Möglichkeit der militärischen Ertüchtigung der Streitkräfte in Partnerstaaten. Der Pflichtbeitrag zum EPF-Haushalt bemisst sich nach einem Verteilungsschlüssel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens der EU-Mitgliedsstaaten. Danach trägt Deutschland rund 25 % des EPF-Haushalts. Die Mittel für die EPF bewirtschaftet das AA.

Mittelbedarfe für die (nationale) EIBReg zugunsten von Partnerstaaten und die deutschen Pflichtbeiträge für Unterstützungsmaßnahmen der EPF sind bei Kapitel 6002 Titel 687 03 veranschlagt. Dabei handelt es sich jeweils um Unterstützungsmaßnahmen für Drittstaaten außerhalb der Ukraine. Für das Haushaltsjahr 2026 sind hier Ausgaben von 478,2 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommt eine Verpflichtungsermächtigung von 348,1 Mio. Euro (verteilt auf die Jahre 2027 bis 2030). Der 2. Haushaltsentwurf 2025 sah Ausgaben von 391,2 Mio. Euro vor. Die Ausgaben sollen sich damit um 87 Mio. Euro erhöhen (+22,2 %).

4.4 Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4 – Kapitel 6002 Titel 461 71

Volumen 2026: 3 547 Mio. Euro

Die Mittel dienen vorrangig zur Deckung des Mehrbedarfs aufgrund des Tarifabschlusses 2025 einschließlich der vorgesehenen Übertragung⁵⁶ auf die Beamten und die Versorgungsempfänger. Sie können mit Einwilligung des BMF in Anspruch genommen werden.⁵⁷ Von einer Inanspruchnahme ausgenommen sind die Titel 428 .2⁵⁸ und Titel, die unter die Bereichsausnahme fallen.

Darüber hinaus können mit Einwilligung des BMF Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.⁵⁹ Auch hiervon sind die Titel 428 .2 und Titel, die unter die Bereichsausnahme fallen, ausgenommen.

⁵⁶ Die Bundesregierung hat am 3. September 2025 Abschlagszahlungen an Besoldungs- und Versorgungsberechtigte des Bundes im Vorgriff auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche Übertragung des Tarifiergebnisses 2025/2026 beschlossen. Sie beabsichtigt die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zur zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Bundesbesoldung und -versorgung ([Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums des Innern vom 3. September 2025; zuletzt abgerufen am 16. September 2025).

⁵⁷ Haushaltsvermerk Nummer 2 zu Kapitel 6002 Titelgruppe 01.

⁵⁸ Aus dem Titel 428 .2 werden Entgelte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gezahlt.

⁵⁹ Haushaltsvermerk Nummer 3 zu Kapitel 6002 Titelgruppe 01.

4.5 Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ – Kapitel 6002 Titel 634 01

Volumen 2026: 2 500 Mio. Euro

Für die im Juli 2021 von der Flut- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Regionen haben der Bund und die Länder einen nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen als Sondervermögen beim Bund errichtet. Das Sondervermögen hat ein Gesamtvolumen von bis zu 30 Mrd. Euro. Hiervon sind bis zu 2 Mrd. Euro für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen. Mit den übrigen bis zu 28 Mrd. Euro sollen Länderprogramme zur Beseitigung der entstandenen Schäden u. a. bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Ländern und Kommunen finanziert werden.

Der Bund finanziert die Ausgaben des Sondervermögens vor. Er wies dem Sondervermögen im Jahr 2021 16 Mrd. Euro zu. Ab dem Jahr 2022 führt er dem Sondervermögen weitere Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zu, um dessen Liquidität sicherzustellen. Die Länder beteiligen sich finanziell an der Zuführung des Bundes im Jahr 2021, indem sie in den Jahren 2021 bis 2050 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung insgesamt 7 Mrd. Euro aus ihrem Anteil am Umsatzsteueraufkommen in gleichen Jahrest tranchen an den Bund abtreten. Die hälftige finanzielle Beteiligung der Länder an den Zuführungen des Bundes zum Fonds ab dem Jahr 2022 erfolgt durch Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

4.6 Finanzhilfen gemäß Artikel 1 Kapitel 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen – Kapitel 6002 Titel 882 41

Volumen 2026: 1 297 Mio. Euro

Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen aus dem Jahr 2020 wurde als neues Stammgesetz das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) geschaffen. Auf der Grundlage des InvKG reicht der Bund bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Mrd. Euro an die Länder aus. Die Finanzhilfen sollen zur Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Kohleausstiegs dienen. Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier.

Das BMWF fördert Maßnahmen zur Strukturanpassung in diesen Revieren bereits seit dem Jahr 2017 mit dem Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ (seit dem Jahr 2020: Kapitel 0902 Titel 686 01). Das BMWF will aus den Erkenntnissen des

Bundesmodellvorhabens Anpassungs- und Handlungsempfehlungen für regional- und strukturpolitische Aktivitäten in den Braunkohleregionen und darüber hinaus ableiten.

Der Bundesrechnungshof hat das Förderprogramm im Jahr 2022 geprüft.⁶⁰ Er bezweifelte, dass „Unternehmen Revier“ einen Modellcharakter für die Finanzhilfen nach dem InvKG haben kann. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die Erkenntnisse aus „Unternehmen Revier“ auf die Förderung nach dem InvKG hätten übertragen werden können. Der Bund hat bei der Förderung nach dem InvKG faktisch keinen Einfluss auf die Auswahl der Förderprojekte durch die Länder. Hinzu kommt, dass bei der Förderung nach dem InvKG die ersten 175 Projekte mit über 3 Mrd. Euro bereits im Sommer 2021 genehmigt waren.

5 Sondervermögen

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.⁶¹ Die Sondervermögen sind kein Bestandteil des Bundeshaushaltes. Gemäß § 26 Absatz 2 BHO werden nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan veranschlagt. Es sind jedoch Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Sondervermögen sind Nebenhaushalte, die den Bund in steigendem Maße finanziell verpflichten.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Ausgaben für wichtige Politikbereiche in Sondervermögen ausgelagert. Gegenwärtig⁶² bestehen beim Bund 29 Sondervermögen, Zweckvermögen und Fonds unterschiedlicher Art und Struktur. Mit dem Sondervermögen Infrastruktur- und Klimaneutralität ist im Jahr 2025 ein neues hinzugekommen.

Sondervermögen stellen eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit des Haushalts (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) dar. Erhebliche Vorteile gegenüber einer Veranschlagung im Bundeshaushalt müssen die Ausgliederung aus dem Bundeshaushaltsplan klar rechtfertigen. Durch die Auslagerung von Ausgaben in Sondervermögen entsteht ein verzerrtes Bild des Bundeshaushaltes und des Finanzplans.

⁶⁰ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen „Unternehmen Revier“ vom 31. August 2022; Gz.: III 1 – 0000452.

⁶¹ Vgl. VV Nummer 2 zu § 26 BHO.

⁶² Haushaltsrechnung des Bundes 2024, Band 1, Nummer 3.4.1.

Dass Nebenhaushalte problembehaftet sind, belegt beispielsweise der Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), denn es ist absehbar, dass das kreditfinanzierte Sondervermögen, trotz aller guten Tilgungsvorsätze, zu dauerhaften Zusatzlasten führen wird.⁶³ Die Rückabwicklung der rechtswidrigen Zuführung von 60 Mrd. Euro aus Notlagenkrediten der Corona-Pandemie zum Klima- und Transformationsfonds führt – auch unter Beachtung von damit einhergehenden Ausgabenkürzungen, Priorisierung und Konsolidierung von Ausgaben – zu weiteren Belastungen für den Bundeshaushalt.⁶⁴ Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung zudem den Wirtschaftsstabilisierungsfonds „Energie“⁶⁵ zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst. In den Jahren ab 2024 fällig werdende Verpflichtungen des Fonds müssen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Die meisten Sondervermögen nehmen tatsächlich Aufgaben wahr, die genauso gut im Bundeshaushalt finanziert werden könnten. Der Bundesrechnungshof sieht in Sondervermögen das Budgetrecht des Parlamentes beeinträchtigt. Trotz gegenteiliger Auffassung hat das BMF seine grundsätzliche Absicht bekundet, die Auflösung von Sondervermögen prüfen zu wollen.⁶⁶

Im Jahr 2024 sind die Sondervermögen „Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz“ und „Digitale Infrastruktur“ aufgelöst worden. Die Aufgaben des Digitalfonds werden seither aus dem Kernhaushalt finanziert. Bei der Auflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ stünde ebenso eine Restabwicklung über den Kernhaushalt an.⁶⁷ Das Sondervermögen war in Folge der Hochwasserkatastrophe 2013 errichtet worden.

Im Finanzplanungszeitraum werden die Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ende des Jahres 2025 bzw. des Jahres 2027 aufgelöst.⁶⁸

Im Einzelplan 60 werden sieben Sondervermögen mit ihren Wirtschaftsplänen nachgewiesen. Tabelle 9 gibt einen Überblick über die im Einzelplan 60 ausgewiesenen Sondervermögen.

⁶³ Bemerkungen 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 1.12.1.

⁶⁴ Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – den 2. Nachtragshaushalt 2021 für verfassungswidrig.

⁶⁵ Vgl. Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 69), Abschnitt 2, Teil 3.

⁶⁶ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMF über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023, Gz.: I 2 – 0002060.

⁶⁷ Kabinettsvorlage zum Regierungsentwurf 2024, Abschnitt D., S. 25 ff. (abgerufen am 28. August 2025).

⁶⁸ Bundestagsdrucksache 20/12401, Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028, Tz. 3.2.15.

Das neue Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität wird von den Ressorts⁶⁹ bewirtschaftet. Informationen hierzu enthalten die Berichte des Bundesrechnungshofes über die Entwicklung der Einzelpläne für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026. Zum Wirtschaftsplan „Infrastruktur und Klimaneutralität“ informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einem gesonderten Bericht.⁷⁰

Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einem gesonderten Bericht.⁷¹

Tabelle 9

Sondervermögen im Einzelplan 60

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2026)	Ausgaben (Soll 2026)	Verpflichtungsermächtigungen (2026)
<i>in Mio. Euro</i>				
Anlagen (gesamt) im Einzelplan 60		94 484,7	94 484,7	118 409,3
6002	→ Anlage 1 – Investitions- und Tilgungsfonds (6091)	-	-	-
	→ Anlage 2 – Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)	58 866,3	58 866,3	80 405,9
	→ Anlage 3 – Klima- und Transformationsfonds (6092)	33 078,4	33 078,4	37 994,2
	→ Anlage 4 – Aufbauhilfe (6095)	-	-	-
	→ Anlage 5 – Kommunalinvestitionsförderungsfonds (6096)	-	-	-
	→ Anlage 6 – Aufbauhilfe 2021 (6098)	2 500,0	2 500,0	9,2
6003	→ Anlage 1 – Entschädigungsfonds	40,0	40,0	-

Quelle: Regierungsentwurf 2026.

⁶⁹ BMF, Bundesministerium für Verkehr, Bundesministerium für Gesundheit, BMWi, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

⁷⁰ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)“ vom 22. Oktober 2025, Gz.: V 1 – 0003279.

⁷¹ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 des Klima- und Transformationsfonds vom 8. Oktober 2025, Gz.: III 1 – 0002782.

6 Ausblick

Der Regierungsentwurf 2026 sieht einen leichten Rückgang der Gesamtausgaben des Einzelplans 60 gegenüber dem Vorjahres-Soll (47,3 Mrd. Euro) auf 46,1 Mrd. Euro vor. Damit liegen die geplanten Ausgaben nur unwesentlich höher als noch im Finanzplan 2024 bis 2028 für das Jahr 2026 vorgesehen war (45,8 Mrd. Euro). Ab dem Finanzplanungsjahr 2027 sinken die Ausgaben dann schlagartig zunächst auf 13,8 Mrd. Euro. Die Ansätze für die Jahre 2028 und 2029 drehen sogar ins Negative (-17 Mrd. Euro bzw. -27,4 Mrd. Euro/vgl. Tabelle 10). Die Darstellung im Finanzplan 2025 bis 2029 täuscht jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben dieser Planungsjahre. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Zuschüsse an die Übertragungsnetzbetreiber, Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse, sonstige Versorgungsausgaben) werden aus dem Einzelplan 60 weiterhin Ausgaben auf dem bisherigen Niveau zu leisten sein. Der niedrige Ansatz im Jahr 2027 bzw. die negativen Ansätze in den beiden Folgejahren ergeben sich ledig rechnerisch, da im Einzelplan 60 die Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Werden die rechtlich verpflichtenden Ausgaben des Einzelplans 60 von den in Tabelle 10 für die Jahre 2027 bis 2029 ausgewiesenen Ausgaben abgezogen, zeigt sich die tatsächliche, noch ungeklärte Einsparnotwendigkeit. Diese liegt nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2027 bei 34 Mrd. Euro, im Jahr 2028 bei 64 Mrd. Euro und im Jahr 2029 bei 74 Mrd. Euro. Daraus folgt, dass sich die aus dem Einzelplan 60 zu leistenden Ausgaben auf 47,8 Mrd. Euro (2027), 47 Mrd. Euro (2028) und 46,6 Mrd. Euro (2029) belaufen werden.

Tabelle 10

Einnahme-/Ausgabeentwicklung des Einzelplans 60 in den Jahren 2025 bis 2029

	2025 2. RegE	2026 Entwurf	2027 (Fpl.)	2028 (Fpl.)	2029 (Fpl.)
	<i>in Mrd. Euro</i>				
Einnahmen des Einzelplans	395,4	406,9	396,2	406,0	420,3
Veränderung zum Vorjahr (<i>in %</i>)		2,9	-2,6	2,5	3,5
darunter:					
→ Steuereinnahmen	386,8	383,8	400,6	412,3	423,9
Veränderung zum Vorjahr (<i>in %</i>)		-0,8	4,4	2,9	2,8
Ausgaben des Einzelplans	47,3	46,1	13,8	-17,0	-27,4
Veränderung zum Vorjahr (<i>in %</i>)		-2,6	-70,1	-223,1	61,4

Quelle: Kabinetttvorlage des BMF zum Regierungsentwurf 2026 und zum Finanzplan bis 2029 (nicht-öffentliches Dokument); Bundesrechnungshof.

Die im Einzelplan 60 veranschlagten Sondervermögen tragen dazu bei, dass der Bundeshaushalt zunehmend an Aussagekraft verliert. Die Wirtschaftspläne dieser Sondervermögen sind dem Einzelplan 60 beigelegt und werden auch vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das Festhalten an Nebenhaushalten verschleiert nicht nur die echte Nettokreditaufnahme, sondern auch Finanzlücken und birgt hohe Haushaltsrisiken für die Zukunft, zumal bei finanziell bedeutsamen Nebenhaushalten.

In jedem Fall ist es geboten, die bereits vorhandenen Einnahmequellen im Einzelplan 60 gezielter in den Blick zu nehmen. Dazu gehört auch, Mindereinnahmen aus Steuervergünstigungen oder steuerlich bedeutsame finanzielle Risiken im Bundeshaushalt auszuweisen. Auch eine vom Bundesrechnungshof seit Jahren empfohlene kritische Bestandsaufnahme der bestehenden Steuersubventionen und sonstigen steuerlichen Vergünstigungen könnte einen spürbaren Beitrag leisten. Es gilt, die im Einzelplan 60 etatisierte steuerliche Finanzierungsbasis langfristig zu sichern und zu stärken, um die anstehenden Herausforderungen für den Bundeshaushalt bewältigen zu können.

Die Bundesregierung bleibt gehalten, eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.⁷² Sie muss gewährleisten, dass der Haushaltsgesetzgeber sein volles Budgetrecht wahrnehmen und ausschöpfen kann. Die

⁷² § 50 Absatz 7 Haushaltsgrundsätzegesetz.

wieder gestiegenen hohen Globalansätze bergen weiterhin die Gefahr, dass das Budgetrecht im Haushaltsvollzug durch die Bundesregierung ausgehöhlt wird. Daher sollten diese deutlich zurückgeführt werden.

Franz

Dr. Keller

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.